BIETERKOMMUNIKATION
Ausschreibung (Korrektur)

Verfahren: 2026005177 - Kommunikationskampagne Discover N.O.W. – Vergabe in 3 Losen“

LISTE DER ÖFFENTLICHEN NACHRICHTEN

Nr.	Frage	Antwort	Gesendet
1	Sehr geehrte Damen und Herren, zu den Vergabeunterlagen bitten wir um Beantwortung der folgenden Fragen. Die Angaben in Klammern verweisen auf die jeweilige Fundstelle in den Vergabeunterlagen. Sollte es Ihnen möglich sein, **A ALLE LOSE** **Frage 1 Fehlende Unterlagen** (A.6, A.8.4, A.12 Abs. 3, L 1240, L 214 Nr. 10) Die Vergabeunterlagen verweisen auf „Teil E“ (Nr. 4, 5 und 7), auf das Formblatt „Anlage 1“ (Nachunternehmererklärung) sowie auf die Unterlage „Weitere Besondere Vertragsbedingungen“. Diese Dokumente sind in den bereitgestellten Unterlagen nicht enthalten. Wir bitten um Bereitstellung bzw. um Mitteilung, ob die geforderten Angaben in eigener Darstellung eingereicht werden können. **Frage 2 Referenzzeitraum** (A.6, L 1240 Abschnitt IV) Nach A.6 müssen die Referenzprojekte innerhalb der letzten drei Jahre vor Ablauf der Angebotsfrist abgeschlossen sein. Im Formblatt L 1240 ist dagegen angekreuzt, dass auch Referenzen akzeptiert werden, die mehr als drei Jahre zurückliegen. Welche Regelung gilt? **Frage 3 Punktgleichheit** (A.8.5, Leistungsverzeichnis Nr. 8) Nach A.8.5 erhält bei Punktgleichheit das preislich günstigere Angebot den Zuschlag. Nach Nr. 8 der Hinweise im Leistungsverzeichnis erhält bei gleicher Gesamtpunktzahl der Bieter mit der höheren Leistungspunktzahl den Zuschlag. Welche Regelung gilt?	Sehr geehrte Damen und Herren, vielen Dank für Ihre Nachricht. Ihre Fragen können wir wie folgt beantworten. Zu Frage 1: Hier verweisen wir auf die Formblätter L 235 L 236 der Hinweis auf Anlage 1 wurde entfernt. Zu Frage 2: Die Angabe auf Formblatt L 1240 wurde geändert. Zu Frage 3: Bei Punktegleichheit erhält das günstigere Angebot den Zuschlag. Zu Frage 4: Die Vertragsstrafe bezieht sich auf jeden Endtermin des jeweiligen Loses. Zu Frage 5: Die Beauftragung ist für Dezember 2026 innerhalb der Bindefrist vorgesehen. Die Ausführungszeiträume gelten wie ausgeschrieben. Die angebotenen Preise sind Festpreise bis zum Ende des jeweiligen Umsetzungszeitraums (A.9). Sollte sich der Beginn aus Gründen des Auftraggebers verzögern, werden die Termine einvernehmlich angepasst; die Festpreise bleiben verbindlich. Zu Frage 7: Ja, die genannten Leistungsstände (Los 1: abgeschlossene Drehblöcke; Los 2/3: freigegebene Konzept- bzw. Entwurfsstände) können als Meilensteine vereinbart werden. Sie werden zu Projektbeginn im Projektplan festgelegt. Pauschale monatliche Abschläge ohne abgeschlossene Teilleistung sind nach A.13 nicht vorgesehen. Zu Frage 8:	27.10.2026 11:05:32

Frage 4 **Bezugstermin der Vertragsstrafe** (L 214 Nr. 2.3 und Nr. 4, A.13)

Bezieht sich die Vertragsstrafe bei Überschreitung der Vollendungsfrist auf den Termin 31.07.2028, auf die Ausführungszeiträume des jeweiligen Loses oder auf die Meilensteine des abgestimmten Projektplans?

Frage 5 **Projektbeginn und Festpreise** (A.9, L 214 Nr. 2.1, Auftragsbekanntmachung Nr. 8)

Der Beginn erfolgt nach Mittelbewilligung und gesonderter Beauftragung. Verschieben sich die Ausführungszeiträume entsprechend, wenn der Beginn später als 04.01.2027 liegt? Bleiben die angebotenen Festpreise in diesem Fall unverändert verbindlich?

Frage 7 **Meilensteine für Abschlagszahlungen** (A.13)

Können folgende Leistungsstände als in sich abgeschlossene Teilleistungen im Sinne von A.13 vereinbart werden: bei Los 1 einzelne abgeschlossene Drehblöcke, bei Los 2 und Los 3 freigegebene Konzept- bzw. Entwurfsstände? Oder können auch mtl Abschläge vereinbart werden?

B LOS 1 · FILM- UND MEDIENPRODUKTION

Frage 8 **Ausführungszeitraum** (Auftragsbekanntmachung Nr. 8, B.9)

Bei Los 1 ist als Ausführungszeit „2027 bis Frühjahr 2028 31.05.2027“ angegeben. Welche Bedeutung hat das Datum 31.05.2027 (zum Beispiel frühester Beginn oder Zwischentermin)?

Frage 9 **Absage oder Verschiebung von Drehterminen durch den Auftraggeber** (B.7, B.9)

Witterungsbedingte Verschiebungen sind in B.7 und B.9 geregelt. Wie werden nachweisbare Ausfallkosten (Crew, Technik, Drohne) vergütet, wenn ein abgestimmter Drehtermin vom Auftraggeber oder von ihm benannten Mitwirkenden kurzfristig abgesagt oder verschoben wird?

Ab welchem Vorlauf gilt eine Absage als kurzfristig?

Frage 10 **Mitwirkung des Auftraggebers** (B.2, B.3, B.6)

Anders als bei Los 2 und Los 3 ist für Los 1 keine Mitwirkung des Auftraggebers beschrieben. Stellt der Auftraggeber den Zugang zu seinen Projekten, Pflegeeinsätzen und Umweltbildungsangeboten sowie die Vermittlung von Protagonistinnen und Protagonisten sicher? Benennt er hierfür eine zentrale Ansprechperson?

Hierbei handelt es sich um einen Tippfehler. Spätester Termin zur Veröffentlichung ist der 31.05.2028

Zu Frage 9:

Kurzfristige Absagen (nicht witterungsbedingt) innerhalb eines Tages (24 Stunden) können anteilig mit max. 20% des Drehtages in Rechnung gestellt werden. Die anteiligen Kosten müssen plausibel durch den Auftragnehmer dargelegt werden.

Zu Frage 10:

Zentrale Ansprechpersonen sind die Geschäftsführer des Naturparkes. Natürlich werden wir für das LOS 1 den Zugang zu unseren Projekten und Angeboten schaffen bzw. die Kontaktdaten für etwaige Interviewpartner weitergeben.

Zu Frage 12:

Ja.

Luftaufnahmen sind vorgesehen, auch von Motiven in Schutzgebieten. Dafür sind die erforderlichen Genehmigungen rechtzeitig zu beantragen; der Naturpark unterstützt die Antragstellung bei der unteren Naturschutzbehörde. Wird eine Genehmigung trotz rechtzeitiger und vollständiger Antragstellung versagt, gilt die Leistung als vertragsgemäß, wenn die betreffenden Luftaufnahmen außerhalb des Schutzgebiets entstehen. Die Versagung ist nachzuweisen.

Zu Frage 14:

Thematiken aus Punkt C2.1.

Zu Frage 17:

1.
Zuständigkeit: Ja. Nach D.1 liefert der Auftraggeber ausschließlich die Rezepte. Die fotografische Umsetzung liegt vollständig beim Auftragnehmer (D.1, D.2.5). Dazu gehören die Zubereitung und das Anrichten der Gerichte, die Beschaffung der Lebensmittel, Küche bzw. Räumlichkeiten, Requisiten, gegebenenfalls Koch und Foodstyling sowie die Fotoproduktion.

2.
Mitwirkung Dritter: Eine Zubereitung durch Rezeptgeberinnen und Rezeptgeber, Direktvermarkter oder Partner des Naturparks ist nicht vorgesehen. Auch die Bereitstellung von Räumlichkeiten durch diese ist nicht vorgesehen. Dem Auftragnehmer steht es frei, eine solche Zusammenarbeit eigenverantwortlich und auf eigene Kosten zu vereinbaren. Er hat dann die erforderlichen Einwilligungen und Rechte nach A.7 einzuholen.

Frage 12 **Luftaufnahmen in Schutzgebieten** (B.7)

Werden Luftaufnahmen in oder über Schutzgebieten zwingend erwartet?

Falls eine erforderliche Genehmigung trotz rechtzeitiger Antragstellung versagt wird: Gilt die Leistung als vertragsgemäß erbracht, wenn die Luftaufnahmen außerhalb der Schutzgebiete entstehen? Müssen überhaupt Genehmigungen eingeholt werden?

C LOS 2 · IMAGEBROSCHÜRE

Frage 14 **Textumfang** (C.2.3, C.3)

Liegt bereits eine vorläufige Themenliste oder Gliederung vor?

D LOS 3 · KOCHPUBLIKATION

Frage 17 **Zubereitung der Gerichte** (D.1, D.4, A.12 Abs. 2)

Obliegt die Zubereitung der Gerichte für die Foodfotografie einschließlich Lebensmitteln und Küche vollständig dem Auftragnehmer? Oder ist vorgesehen, dass Rezeptgeberinnen und Rezeptgeber, Direktvermarkter oder Partner des Naturparks die Gerichte zubereiten bzw. Räumlichkeiten zur Verfügung stellen? Wird das kochen extra vergütet? Wer bezahlt die Lebensmittel die verwendet werden müssen? Wer bestellt den Koch oder bezahlt den Koch bei Bedarf?

Vielen Dank für die Beantwortung.

Mit freundlichen Grüßen

2

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu den Vergabeunterlagen vom 22.10.2026 bitten wir um folgende Auskünfte:

1. Teil E der Leistungsbeschreibung: Die Unterlagen verweisen auf „Teil E Nr. 4“ (Referenzen), „Teil E Nr. 5“ (Projektteam/Schlüsselper sonal) und „Teil E Nr. 7“ (Kompetenznachweis Fernpilot). Ein Teil E ist in den bereitgestellten Vergabeunterlagen (76 Seiten) nicht enthalten. Bitte stellen Sie Teil E bereit oder bestätigen Sie, dass Referenzen über das Formblatt L

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für Ihre Nachricht. Ihre Fragen können wir wie folgt beantworten.

Zu 1.

Es wurde geändert auf das Formblatt L 1240 Teil E wurde entfernt. Schlüsselpersonal darf auch separat als PDF eingereicht werden.

Zu 2.

27.10.2026 11:19:17

3.
Vergütung: Eine gesonderte Vergütung für Kochen, Lebensmittel, Räumlichkeiten oder Personal erfolgt nicht. Diese Kosten sind nach A.9 in die Pauschale der LV-Position 3.5 „Bildkonzept und visuelle Produktion inkl. Nutzungsrechte“ einzukalkulieren.

4.
Koch / Foodstyling: Einen Koch oder Foodstylisten beauftragt und bezahlt bei Bedarf der Auftragnehmer als Nachunternehmer.

5.
Umfang und KI-Bilder: Der Auftraggeber stellt voraussichtlich ca. 36 Rezepte bereit (rechnerisch drei Gerichte je Monat). Je Rezept ist mindestens ein eigens produziertes Foodfoto vorzusehen (D.2.5). KI-gestützte Bildwelten sind nur ergänzend zulässig, etwa für Stimmungs- oder Übergangsmotive. Sie ersetzen nicht das Foodfoto eines Rezepts und sind transparent zu kennzeichnen. Die Angebote werden ausschließlich nach den Kriterien in A.8 gewertet.

Für weitere Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Zentrale Vergabestelle

Landratsamt Neustadt a.d.Waldnaab

1240 und das Schlüsselpersonal in einem frei gestalteten PDF (Name, Funktion, mindestens zwei Projekte je Person aus den letzten fünf Jahren, Arbeitsproben) eingereicht werden können.

2. Nachunternehmererklärung „Anlage 1“ (A.12 Abs. 3): Ein Formblatt „Anlage 1“ ist in den Unterlagen nicht enthalten. Genügt eine eigene Erklärung mit Teilleistung, Leistungsumfang und Anteil am Nettoangebotspreis, zusätzlich zum Formblatt L 235?

3. Formblätter L 248 (Holzprodukte), L 2481 (gebietseigene Pflanzen) und L 2491 (Kinderarbeit): Sie sind in L 211 Nr. 3.1 als mit dem Angebot einzureichen genannt, aber nicht in den Unterlagen enthalten. Bitte bestätigen Sie, dass diese Erklärungen für Los 1 (Film- und Medienproduktion) entfallen, oder stellen Sie die Formblätter bereit.

4. L 214 Nr. 7 Sicherheitsleistung: Weder „Ja“ noch „Nein“ ist angekreuzt. Bitte bestätigen Sie, dass keine Vertragserfüllungssicherh eit verlangt wird.

5. L 214 Nr. 8 nennt die Stoffpreisgleitklausel (L 225), Teil A.9 schließt Preisgleitklauseln aus und verlangt Festpreise. Bitte bestätigen Sie, dass für Los 1 ausschließlich Festpreise gelten und L 224/L 225 nicht anzuwenden sind.

6. Leistungsbeginn: Nach der Bekanntmachung beginnt die Ausführung „nach Mittelbewilligung und gesonderter Beauftragung“, spätestens am 04.01.2027. Falls die Beauftragung erst nach dem Winter 2026/2027 erfolgt: Ist es zulässig, die Winteraufnahmen im Winter 2027/2028 zu drehen, und bleibt der Veröffentlichungstermin Frühjahr 2028 dann bestehen bzw. wird er einvernehmlich angepasst (B.9)?

7. Drohnenaufnahmen in Schutzgebieten (B.7): Für Flüge über Naturschutzgebieten sind Befreiungen der Unteren Naturschutzbehörde erforderlich. Unterstützt der Naturpark als Auftraggeber die Antragstellung (Benennung der gewünschten Motive, Stellungnahme) und fallen für die Genehmigungen Gebühren an, die vom Auftragnehmer einzukalkulieren sind?

8. Offene Fassung des Intros (B.5, „z. B. Adobe Premiere“): Wir produzieren in DaVinci Resolve und Adobe After Effects. Werden eine offene After-Effects- bzw. Resolve-Projektdatei zusammen mit einer ProRes-4444-Fassung mit Alphakanal als „weiterverwendbare Fassung“ akzeptiert?

9. Barrierefreiheit (B.8): Genügt für den Imagefilm die Lieferung deutscher Untertitel als geschlossene Datei (SRT/VTT) plus eine Fassung mit eingebrannten Untertiteln, oder werden zusätzlich Audiodeskription oder Gebärdensprache erwartet?

10. Fotoaufnahmen (B.4): Sind die mindestens 25 Motive als bearbeitete JPEG-Dateien in Web- und

Wurde geändert. Anlage 1 ist nicht in den Unterlagen vorhanden (Formblatt L 235 verwenden)

Zu 3.

Diese Formblätter sind nicht gefordert (nicht angekreuzt)

Zu 4.

Nein wurde angekreuzt

Zu 5.

Es gelten Festpreise. Formblätter L 225 und L 224 liegen auch nicht bei.

Zu 6.

Die Beauftragung erfolgt im Dezember 2026 innerhalb der geforderten Preisbindung

Zu 7.

Der Naturpark unterstützt bei der Antragstellung und bei den Absprachen mit der unteren Naturschutzbehörde. Nach Rücksprach mit dem Sachgebietsleiter kann mitgeteilt werden, dass keine Kosten für eine Antragstellung und Bearbeitung erhoben werden.

Zu 8.

Ja, mit folgender Klarstellung. Als offene und weiterverwendbare Fassung im Sinne von B.5 gilt:

1.
eine ProRes-4444-Fassung mit Alphakanal, jeweils in 16:9 und 9:16, mit und ohne Ton (B.4), und

2.
eine offene Projektdatei, die mit Adobe Creative Cloud bearbeitbar ist, also After Effects (.aep) oder Premiere Pro. Sie ist mit allen verwendeten Assets zu übergeben: Grafiken, Audio und Sounddesign als Einzelspur, verwendete Schriften (Lizenz nach A.7) sowie die Plug-in-Liste. In After Effects bitte über „Datei > Abhängigkeiten > Dateien sammeln“ zusammengestellt.

Die Projektdatei soll ohne kostenpflichtige Drittanbieter-Plug-ins auskommen. Ist ein Plug-in unvermeidbar, ist es im Angebot zu benennen. Eine zusätzliche DaVinci-Resolve-Projektda tei kann gerne mitgeliefert werden. Sie ersetzt jedoch nicht die unter Nr. 2 genannte Adobe-kompatible Projektdatei, da der Auftraggeber mit Adobe Creative Cloud arbeitet.

Zu 9.

Druckauflösung zu liefern, zusätzlich RAW-Dateien? Werden Einwilligungen von Mitarbeitenden des Naturparks und von Protagonisten über den Auftraggeber vermittelt, oder holt der Auftragnehmer sie ausschließlich selbst ein?

11. Abschlagszahlungen (A.13): Ist eine Meilensteinstruktur mit drei Abschlägen (Freigabe Feinkonzept, Abschluss der Dreharbeiten, Abnahme Intro) und Schlussrechnung nach Gesamtabnahme zulässig?

12. Rohmaterial (B.8): Reicht die Übergabe des vollständigen 4K-Rohmaterials auf einer SSD (ca. 2 bis 4 TB) in einem gängigen Codec, oder bestehen Vorgaben zu Datenträger, Dateisystem und Ordnerstruktur?

Mit freundlichen Grüßen

Ja, das genügt. Nach B.8 ist für den Imagefilm mindestens eine untertitelte Fassung in deutscher Sprache zu liefern, wahlweise mit geschlossenen Untertiteln (z. B. SRT/VTT) oder mit offenen, eingebrannten Untertiteln. Die Lieferung beider Varianten ist zulässig, aber nicht gefordert. Untertitel in weiteren Sprachen, eine Audiodeskription oder eine Fassung mit Gebärdensprache werden nicht erwartet.

Zu 10.

1.
Dateiformate: Die mindestens 25 Motive sind als fertig bearbeitete JPEG-Dateien zu liefern, jeweils

- in einer Druckfassung in voller Auflösung, mindestens ca. 3.500 × 2.500 Pixel (entspricht DIN A4 bei 300 dpi), und

-in einer Webfassung, lange Kante ca. 2.000 Pixel, Farbraum sRGB.

RAW-Dateien werden nicht benötigt.

2.
Einwilligungen: Die Einwilligungen holt nach A.7 der Auftragnehmer ein. Er stellt dafür die Einwilligungsformulare (KUG/DSGVO) im erforderlichen Nutzungsumfang und übergibt die unterschriebenen Einwilligungen spätestens mit der Lieferung. Der Auftraggeber unterstützt ihn dabei. Er informiert seine Mitarbeitenden vorab und stellt den Kontakt zu Protagonisten, Partnern und Akteuren des Naturparks her. Die Verantwortung für vollständige und ausreichende Einwilligungen bleibt beim Auftragnehmer.

Zu 11.

Teilleistungen können nach Rücksprache mit dem Auftraggeber abgerechnet werden (mehr als drei ist auch in Ordnung)

Zu 12.

Die Übergabe auf einer externen SSD ist geeignet. Dabei gilt:

1.
Datenträger: externe SSD mit ausreichender Kapazität für das gesamte Material, Anschluss USB-C bzw. USB 3. Der Datenträger geht in das Eigentum des Auftraggebers über; die Kosten sind nach A.9 einzukalkulieren.

2.
Dateisystem: exFAT, damit der Datenträger unter Windows und macOS gelesen werden kann.

3.
Das Rohmaterial ist als Kamera-Originaldateien zu übergeben, ohne erneute Umwandlung

		(Transcodierung). Separat aufgezeichneter Ton ist mitzuliefern. Bei Aufnahmen in einem Log-Profil ist die zugehörige LUT beizufügen. 4. Ordnerstruktur: Die Struktur bleibt dem Auftragnehmer überlassen, muss aber nachvollziehbar sein, z. B. nach Drehtag bzw. Jahreszeit und Motiv. Beizufügen ist eine kurze Übersicht (z. B. PDF oder Tabelle) mit Drehtag, Ort, Motiv und gegebenenfalls abgebildeten Personen. 5. Weitere Inhalte nach B.8: Neben dem Rohmaterial sind die finalen Projekt- und Ausspieldateien auf demselben Datenträger zu übergeben. Dazu gehören auch die Fotos, die Intro-Dateien und die Untertitel. Für weitere Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Mit freundlichen Grüßen Zentrale Vergabestelle Landratsamt Neustadt a.d.Waldnaab	
3	Foodfotografie Frage: Darf der Koch oder das kochende Unternehmen im Kochbuch vorgestellt werden, wenn es zB ein regionaler Koch ist? Darf der Koch im Impressum erwähnt werden? Darf das kochende Unternehmen oder bzw der Koch eigens mit einwirken auf den Inahlt?	Sehr geehrte Damen und Herren, vielen Dank für Ihre Nachricht. Ihre Fragen können wir wie folgt beantworten: Zu Frage 1 und 2: Es bestehen keine Einwände dagegen, den Koch bzw. das kochende Unternehmen im Kochbuch vorzustellen und/oder im Impressum zu nennen. Zu Frage 3: Ja. Bei weiteren Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Mit freundlichen Grüßen Zentrale Vergabestelle Landratsamt Neustadt a.d.Waldnaab	28.10.2026 06:07:19
4	Sehr geehrte Damen und Herren,	Sehr geehrte Damen und Herren,	30.10.2026 11:12:37

	zu Los 1 bitten wir um folgende Klarstellungen: Ausführungszeitraum: In den Anmerkungen zur Auftragsdauer steht neben „2027 bis Frühjahr 2028“ auch „31.05.2027“. Abschnitt B.9 sieht die Fertigstellung und Veröffentlichung im Frühjahr 2028 vor. Bitte bestätigen Sie, welcher Termin für Los 1 verbindlich ist. Mit freundlichen Grüßen	hiermit beantworten wir die Bieterfrage zu Los 1 wie folgt: Es handelt sich um einen Tippfehler. Ausführungszeitrum: Januar 2027 bis spätestens 31.05.2028 Mit freundlichen Grüßen Zentrale Vergabestelle Landratsamt Neustadt a.d.Waldnaab	
5	Sehr geehrte Vergabestelle, Zu den Vergabeunterlagen bitten wir um Beantwortung der folgenden weiteren Fragen. Die Angaben in Klammern verweisen auf die jeweilige Fundstelle in den Vergabeunterlagen. **Frage 1: Einschlägigkeit der Referenzen (A.6, L 1240 Abschnitt IV)** Nach dem Entfall von Teil E ist nicht mehr geregelt, welche Anforderungen eine Referenz erfüllen muss, um als „einschlägig“ zu gelten. Wir bitten um Mitteilung der Anforderungen, getrennt nach Losen. **Frage 2: Kompetenznachweis des Fernpiloten (A.6, L 1240 Abschnitt III)** In L 1240 wird auf den „Kompetenznachweis des Fernpiloten (A.6, Teil E Nr. 7)“ verwiesen. Gilt dieser Nachweis nach dem Entfall von Teil E weiter, und in welcher Form ist er zu erbringen? **Frage 3: Formatvorgaben Kurzkonzept (A.8, Kriterienkatalog)** Zählen Deckblatt, Inhaltsverzeichnis und Abbildungen zu den maximal fünf Seiten des Kurzkonzepts? Ist die Verwendung von Querformat zulässig? **Frage 4: Umfang der Dreharbeiten (B.3, B.4, B.6)** Welche Anzahl an Drehorten, Interviews und Protagonistinnen bzw. Protagonisten ist für den Hauptfilm vorgesehen? Ist die genannte Mindestanzahl von vier Drehtagen als Untergrenze oder als erwarteter Gesamtumfang zu verstehen? **Frage 5: Bildmaterial (C.2.3, C.3)** Welcher Bildbestand des Auftraggebers steht für Los 2 zur Verfügung (Umfang, Format, Nutzungsrechte)? Zu welchem Zeitpunkt und in welcher Menge können die Fotoaufnahmen aus Los 1 für die Broschüre genutzt werden, da diese bis 12/2027 fertiggestellt sein soll? Vielen Dank für die Beantwortung.	Sehr geehrte Damen und Herren, nach Rücksprache mit der Fachstelle teilen wir Ihnen folgende Antworten zu Ihren Fragen mit: Frage 1: Einschlägigkeit der Referenzen (A.6, L 1240 Abschnitt IV) Eine Referenz ist einschlägig, wenn sie dem Gegenstand des jeweiligen Loses nach Art der Leistung vergleichbar ist und der Bieter die Leistung eigenverantwortlich erbracht hat (allein, als federführendes Mitglied einer Bietergemeinschaft oder als Nachunternehmer mit eigenständigem Leistungsteil): Los 1: Konzeption und Produktion eines Imagefilms, Dokumentarfilms oder Werbefilms einschließlich Dreharbeiten und Postproduktion. Los 2: Konzeption und Gestaltung einer mehrseitigen Printpublikation, z. B. Broschüre, Magazin oder Buch, einschließlich Layout und Satz bis zu druckfähigen Daten. Los 3: Konzeption und Gestaltung einer mehrseitigen Printpublikation mit Bildkonzept, z. B. Buch, Broschüre oder Magazin, einschließlich Layout und Satz bis zu druckfähigen Daten. Ein Kochbuch ist nicht zwingend erforderlich. Ein Bezug zu Natur, Tourismus oder öffentlichen Auftraggebern ist für die Einschlägigkeit nicht erforderlich. Je Referenz sind anzugeben: Kurzbeschreibung, Auftraggeber, Leistungsumfang, Jahr des Abschlusses und nach Möglichkeit ein Link oder eine Arbeitsprobe. Der maßgebliche Zeitraum ergibt sich aus A.6. Für mehrere Lose kann dieselbe Referenz verwendet werden, wenn sie die Anforderungen des jeweiligen Loses erfüllt. Frage 2: Kompetenznachweis des Fernpiloten (A.6, L 1240 Abschnitt III) Ja, der Nachweis gilt weiter; er ist in A.6 selbst geregelt. Er ist nicht mit dem Angebot einzureichen, sondern nur von dem für den Zuschlag in Los 1	02.11.2026 15:09:41

Mit freundlichen Grüßen

vorgesehenen Bieter auf Anforderung vor Zuschlag. Vorzulegen ist eine Kopie des Kompetenznachweises, der für die eingesetzte Drohne und die vorgesehene Betriebskategorie nach der Durchführungsverordnung (EU) 2019/947 erforderlich ist, z. B. EU-Kompetenznachweis A1/A3 oder EU-Fernpiloten-Zeugnis A2. Zusätzlich ist der Nachweis der vorgeschriebenen Drohnen-Haftpflichtversic herung vorzulegen. Wird die Drohne durch einen Nachunternehmer geflogen, gilt der Nachweis für dessen Fernpiloten.

Frage 3: Formatvorgaben Kurzkonzept (A.8, Kriterienkatalog)
Deckblatt und Inhaltsverzeichnis zählen nicht zu den maximal fünf Seiten. Abbildungen, Skizzen, Moodboards und Zeitpläne zählen mit, wenn sie Teil des Kurzkonzepts sind. Querformat ist zulässig; es gelten weiterhin DIN A4 und eine Schriftgröße von mindestens 10 pt für den Fließtext. Referenzen, Angaben zum Schlüsselpersonal und Arbeitsproben sind nicht Teil des Kurzkonzepts und werden gesondert eingereicht. Seiten über die fünfte Seite hinaus werden nicht gewertet.

Frage 4: Umfang der Dreharbeiten (B.3, B.4, B.6)
Eine feste Anzahl an Drehorten, Interviews und Protagonistinnen bzw. Protagonisten ist nicht vorgegeben. Sie ergibt sich aus dem Erzähl- und Drehkonzept des Bieters. Darin sind die vier Jahreszeiten und die Themen Artenschutz, Landschaftspflege, Umweltbildung und nachhaltige Besucherlenkung abzudecken. Interviews sind möglich, aber nicht zwingend („ggf.“). Die vier Drehtage sind eine Untergrenze, nicht der erwartete Gesamtumfang. Der Bieter legt den Umfang so fest, dass die Anforderungen erfüllt werden. Seine Planung ist im Kurzkonzept darzustellen und wird im Unterkriterium „Umsetzbarkeit & Produktionslogik“ bewertet.

Frage 5: Bildmaterial (C.2.3, C.2.5, C.3)
Bildbestand des Auftraggebers: Für Los 2 steht das Bildarchiv des Naturparks und des Oberpfälzer Waldes zur Verfügung (Ü200 Bilder, Motive, überwiegend Landschaft, Natur, Veranstaltungen und Umweltbildung). Die Nutzungsrechte für die Verwendung in der Imagebroschüre (Print und digital) liegen beim Auftraggeber; Urheberangaben werden mitgeliefert und sind im Impressum bzw. am Bild zu nennen. Eine Übersicht wird nach Auftragserteilung bereitgestellt.
Fotoaufnahmen aus Los 1: Sie werden dem Auftragnehmer von Los 2 laufend zur Verfügung gestellt, sobald sie aus Los 1 geliefert und freigegeben sind. Voraussichtlich stehen bis Herbst 2027 Motive aus Frühjahr, Sommer und Herbst zur Verfügung; Wintermotive ggf. nicht. Ein bestimmter Zeitpunkt oder eine bestimmte Menge kann nicht zugesichert werden (C.2.5: „soweit zeitlich

		verfügbar“). Die Kalkulation darf daher nicht auf die Fotos aus Los 1 angewiesen sein. Maßgeblich sind das Bildarchiv des Auftraggebers und die bis zu 20 ergänzend zu lizenzierenden Motive (C.2.5). Eine eigene Fotoproduktion ist nicht geschuldet. Bei weiteren Fragen stehen wir gerne zur Verfügung. Mit freundlichen Grüßen Zentrale Vergabestelle	
6	Sehr geehrte Damen und Herren, Untenstehend finden Sie unseren Fragenkatalog zu Los 1 und Los 2: 1. Los 1: Was ist der Hauptfokus des Imagefilms und die Zielsetzung? Informationsfilm, Imagefilm mit Fokus auf Artenvielfalt/Information , Kreativer Imagefilm? 2. Los 1 & 2: Welche Tonalität soll vermittelt werden? 3. Los 1 & 2: Welche Zielgruppen sollen angesprochen werden? Welche Personas sind diesen zuzuordnen? Was sind die Interessen? Sollen neue Zielgruppen angesprochen werden? 4. Gibt es nähere Informationen zum LEADER & Discover N.O.W. Projekt? 5. Los 1: Es wird angegeben, dass Protagonisten im Imagefilm hinzugezogen werden sollen. Sind Protagonisten vorhanden oder sollen im Angebot Model/Buy-outs miteinberechnet werden? 6. In den Dokumenten wird angegeben: "Durchfu¨hrung eines Kick-off-Termins bzw. eines strukturierten Briefings mit dem Auftraggeber." Gleichzeitig soll Konzept für Teilnehmer:innenantrag abgegeben werden. Schließt sich das nicht aus? Was sind konkrete Vorstellungen für die Einreichung anlässlich des Konzepts? z.B. strategische Hinleitung, Projektplanung, Storyboard, Moodboard,... 7. Los 1: Sind erweiterete Ideen zulässig und gern gesehen? z.B. PR-Maßnahmen? 8. Los 1: Welche sozialen Medien sollen (durch die Cut-Downs des Imagefilms bespielt werden? Instagram, Facebook, Tik Tok, Youtube,..? 9. Los 1 & 2: Wo soll der Imagefilm publiziert werden? Wo liegt die Imagebrochure auf/wo wird sie zugesandt? 10. Los 1 & 2: Anfordernungen Teilnehmer:innenantrag: Gibt es mindestanforderungen zur Unternehmensgröße, Struktur und Rechtsform? Sind Einzelunternehmer:innen mit Subunternehmer:innen/Arbe itspartner gleichberechtigt zulässig? 11: Los 1 & 2: Einreicher aus Österreich: Welche (behördlichen) Dokumente sind vom Einreicher & Subunternehmen einzubringen (exkl. Drohnenhaftpflichtversich erung, Kompetenznachweis,..) 12: In welcher Form soll der Kompetenznachweis	Sehr geehrte Damen und Herren, vielen Dank für Ihre Nachricht. Ihre Fragen können wir wie folgt beantworten. 1. Los 1 – Fokus und Zielsetzung des Imagefilms Gegenstand ist ein Imagefilm, kein reiner Informationsfilm. Er soll den Naturpark hochwertig, emotional ansprechend und zugleich inhaltlich belastbar darstellen. Inhaltliche Klammer sind die vier Jahreszeiten. Zentrale Themen sind Artenschutz, Landschaftspflege, Umweltbildung und nachhaltige Besucherlenkung sowie die regionale Identität mit ihren landschaftlichen, kulturellen und kulinarischen Besonderheiten. Wie Information und Emotion gewichtet werden, ist Teil des Konzepts des Bieters. 2. Los 1 und 2 – Tonalität Los 1: hochwertig, authentisch, modern und emotional; die Aussage muss klar, seriös und für unterschiedliche Zielgruppen verständlich bleiben. Los 2: lesefreundlich, emotional ansprechend und zugleich sachlich-informativ; der Charakter des Naturparks als Natur-, Lebens-, Kultur- und Genussregion ist authentisch zu vermitteln. 3. Los 1 und 2 – Zielgruppen Angesprochen werden Gäste, die Bevölkerung der Region, Kommunen, touristische Einrichtungen, Bildungsträger und regionale Partner. Personas sind nicht vorgegeben. Die zielgruppengerechte Ausrichtung ist Teil der Konzeptleistung des Bieters. 4. Informationen zum LEADER-Projekt „Discover N.O.W.“ Projektkontext und Ziele sind in A.3 beschrieben. 5. Los 1 – Protagonistinnen und Protagonisten Vorgesehen ist die Einbindung realer Arbeitszusammenhänge, Projekte und beteiligter Personen aus dem Umfeld des Naturparks (B.3). Der Auftraggeber ermöglicht den Zugang zu seinen Projekten und Angeboten und vermittelt den Kontakt zu Mitarbeitenden und Akteuren. Professionelle Darstellerinnen und Darsteller oder	09.11.2026 14:00:39

erbracht werden? Referenzprojekte, Unternehmensdaten, Zeugnisse?
13. In welcher Form soll der Antrag eingebracht werden? Mehrseitiges pdf, Word,..? Gibt es Restriktionen?

Vielen Dank im Voraus für die Beantwortung der Fragen & mit freundlichen Grüßen.

Models sind nicht vorgesehen; Buy-outs dafür sind nicht einzukalkulieren. Die Einwilligungen holt der Auftragnehmer nach A.7 ein.

6. Kick-off und Konzept
Das schließt sich nicht aus. Es handelt sich um eine Öffentliche Ausschreibung ohne Teilnahmeantrag; das Kurzkonzept ist direkt mit dem Angebot einzureichen. Es zeigt, wie der Bieter die Aufgabe versteht und umsetzen will. Das Kick-off bzw. Briefing findet nach dem Zuschlag statt, um das Konzept gemeinsam zu konkretisieren (B.6). Inhalt des Kurzkonzepts: Vorgehen, konzeptionelle bzw. kreative Herangehensweise, gestalterische bzw. dramaturgische Leitidee, Projektablauf, Qualitätssicherung und Zusammenarbeit mit dem Auftraggeber (Kriterienkatalog). Ein Storyboard ist nicht gefordert; Moodboards, Skizzen und Zeitpläne sind innerhalb der fünf Seiten zulässig.

7. Los 1 – Erweiterte Ideen (z. B. PR-Maßnahmen)
Der Leistungsumfang ist abschließend beschrieben; Nebenangebote sind nicht zugelassen. Ideen zum Einsatz der Filmprodukte im Rahmen des Leistungsgegenstands können im Kurzkonzept dargestellt werden. Zusätzliche Leistungen außerhalb des Leistungsumfangs, z. B. PR-Maßnahmen, werden weder bewertet noch vergütet und sind nicht in den Angebotspreis einzurechnen.

8. Los 1 – Social-Media-Kanäle
Die Clips werden voraussichtlich auf Instagram, Facebook und YouTube eingesetzt. Maßgeblich sind die genannten Formate (9:16, auch nutzbar für 4:5). Eine Betreuung der Kanäle ist nicht Gegenstand der Leistung.

9. Los 1 und 2 – Veröffentlichung und Verteilung
Der Imagefilm wird auf der Website des Naturparks, in den sozialen Medien sowie bei Veranstaltungen und Präsentationen eingesetzt. Die Broschüre wird in einer Auflage von voraussichtlich 3.000–5.000 Exemplaren gedruckt und in den Infostellen des Naturparks, bei touristischen Einrichtungen und Partnern sowie bei Veranstaltungen ausgelegt bzw. auf Anfrage versandt. Druck und Verteilung sind nicht Gegenstand der Leistung.

10. Los 1 und 2 – Unternehmensgröße, Rechtsform, Einzelunternehmen
Mindestanforderungen an Unternehmensgröße, Struktur oder Rechtsform bestehen nicht. Einzelunternehmen sind gleichberechtigt zugelassen. Sie können Nachunternehmer einsetzen; dabei sind die Kernleistungen selbst zu erbringen, Bietergemeinschaften sind ebenfalls zugelassen. Maßgeblich für die Eignung sind die Referenzen nach A.6.

11. Los 1 und 2 – Bieter aus Österreich
Für Bieter aus anderen EU-Mitgliedstaaten gelten dieselben Anforderungen wie für inländische Bieter.

		Mit dem Angebot sind die Eigenerklärungen einzureichen, außerdem die in L 211 genannten Erklärungen und, bei Nachunternehmern, das Formblatt Anlage 1. Werden Nachweise auf Anforderung verlangt, werden gleichwertige Dokumente des Herkunftslandes anerkannt, z. B. Firmenbuchauszug oder Gewerberegisterauszug sowie Unbedenklichkeitsbeschein igungen von Finanzamt und Sozialversicherung. Dokumente, die nicht in deutscher Sprache abgefasst sind, ist eine Übersetzung beizufügen. Für Nachunternehmer sind Eigenerklärungen und Verpflichtungserklärungen nur auf Anforderung vorzulegen. 12. Kompetenznachweis Der Kompetenznachweis in A.6 betrifft ausschließlich den Fernpiloten für die Drohnenaufnahmen in Los 1. Er ist nur auf Anforderung vor Zuschlag vorzulegen, und zwar als Kopie des nach der Durchführungsverordnung (EU) 2019/947 erforderlichen Nachweises (z. B. EU-Kompetenznachweis A1/A3 oder EU-Fernpiloten-Zeugnis A2). Die fachliche Eignung des Unternehmens wird über die Referenzen nach A.6 nachgewiesen. Zeugnisse oder Unternehmensdaten sind darüber hinaus nicht gefordert. 13. Form der Einreichung Es wird kein Antrag eingereicht, sondern ein Angebot. Es ist elektronisch in Textform über die Vergabeplattform Deutsche eVergabe einzureichen, je Los gesondert. Die Formblätter und das Leistungsverzeichnis sind auf der Plattform auszufüllen. Kurzkonzept, Referenzen und Angaben zum Schlüsselpersonal sind als PDF beizufügen. Für das Kurzkonzept gilt: DIN A4 (Hoch- oder Querformat), Schriftgröße mindestens 10 pt, maximal fünf Seiten ohne Deckblatt und Inhaltsverzeichnis. Seiten über die fünfte Seite hinaus werden nicht gewertet. Für weitere Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Mit freundlichen Grüßen Zentrale Vergabestelle Landratsamt Neustadt a.d.Waldnaab	
7	Sehr geehrte Damen und Herren, zu den Vergabeunterlagen bitten wir um Beantwortung der folgenden Fragen zu Los 2. Die Angaben in Klammern verweisen auf die jeweilige Fundstelle.	Sehr geehrte Damen und Herren, vielen Dank für Ihre Nachricht. Ihre Fragen können wir wie folgt beantworten.	10.11.2026 12:31:58

Frage 1 – Referenznachweis bei Bietergemeinschaften (A.4, A.6, L 234, L 1240)

Nach A.4 sind Bietergemeinschaften zugelassen; das Formblatt L 1240 ist laut Kopfzeile vom Bieter „bzw. Mitglied der Bewerber-/Bietergemeinsch aft“ auszufüllen. A.6 verlangt die Benennung von mindestens drei einschlägigen Referenzprojekten „des Bieters“.

Werden bei einer Bietergemeinschaft die Referenzprojekte der einzelnen Mitglieder zusammengerechnet, sodass die Mindestanforderung von drei Referenzen durch die Gemeinschaft insgesamt erfüllt wird? Oder muss jedes Mitglied die drei Referenzen jeweils für sich nachweisen?

Frage 2 – Referenzzeitraum nach Änderung des L 1240 (A.6, L 1240 Abschnitt IV)

Auf die Bieterfrage zum Referenzzeitraum wurde mitgeteilt: „Die Angabe auf Formblatt L 1240 wurde geändert.“ Wir bitten um Klarstellung, welche Regelung nunmehr gilt: ausschließlich der Dreijahreszeitraum nach A.6, oder werden auch Referenzen akzeptiert, die länger als drei Jahre zurückliegen?

Frage 3 – Schlüsselpersonal, Bündelung von Funktionen (A.8.4)

Für Los 2 sind die Funktionen Konzeption/Gestaltung (Art Direction), Texterstellung und Projektleitung namentlich zu benennen. Ist es zulässig, dass eine Person zwei dieser Funktionen abdeckt, und erfolgt die Bewertung in diesem Fall ohne Abzug, sofern die Person je Funktion mindestens zwei Projekte aus den letzten fünf Jahren mit der jeweiligen Funktion nachweist?

Frage 4 – Gestaltungsgrundlagen und Broschürenbestand (C.2.2, C.3)

Nach C.2.2 sind vorhandene Corporate-Design-Vorgaben zu berücksichtigen, „soweit vorhanden und zur Verfügung gestellt“, und der vorhandene Broschürenbestand ist zu analysieren.

Existieren dokumentierte Corporate-Design- bzw. CI-Vorgaben des Auftraggebers, und können diese sowie eine Übersicht des vorhandenen Broschürenbestands noch vor Ablauf der Angebotsfrist bereitgestellt werden? Falls nicht: Erfolgt die Bewertung des Kurzkonzepts in Kenntnis dessen, dass die Bieter den Bestand nur anhand öffentlich zugänglicher Publikationen analysieren konnten?

Frage 5 – Publizitätsvorgaben der LEADER-Förderung (A.2, C.2.2, C.2.3)

Frage 1 – Referenzen bei Bietergemeinschaften
Bei Bietergemeinschaften wird die Eignung für die Gemeinschaft insgesamt geprüft. Die Mindestanforderung von drei einschlägigen Referenzen je Los kann durch die Referenzen aller Mitglieder zusammen erfüllt werden; nicht jedes Mitglied muss drei Referenzen nachweisen. Das Mitglied, auf dessen Referenz sich die Gemeinschaft beruft, muss die entsprechenden Leistungen im Auftrag auch tatsächlich ausführen

Frage 2 – Referenzzeitraum
Die Referenzprojekte müssen innerhalb der letzten drei Jahre vor Ablauf der Angebotsfrist abgeschlossen worden sein. Referenzen, die länger zurückliegen, werden nicht berücksichtigt.

Frage 3 – Eine Person für zwei Funktionen (Los 2)
Ja, das ist zulässig. Die Person ist für jede Funktion gesondert zu benennen, mit mindestens zwei Projekten aus den letzten drei Jahren, in denen sie die jeweilige Funktion ausgeübt hat. Bewertet wird das Schlüsselpersonal insgesamt mit einer Punktzahl nach A.8.4; ein pauschaler Abzug für die Bündelung von Funktionen erfolgt nicht. Ob die Kapazität für beide Funktionen ausreicht, ist im Kurzkonzept darzustellen und fließt in das Unterkriterium „Umsetzbarkeit & Produktionslogik“ ein.

Frage 4 – Corporate Design und Broschürenbestand
Ein dokumentiertes Corporate-Design-Handbuch besteht nicht. Maßgeblich sind Logo, Farben und Schriften, wie sie in den aktuellen Publikationen und auf der Website des Naturparks verwendet werden.
Die Analyse des Broschürenbestands nach C.2.2 ist Teil der Leistung nach Auftragserteilung; dafür werden dem Auftragnehmer alle vorhandenen Publikationen zur Verfügung gestellt. Im Kurzkonzept wird keine Bestandsanalyse erwartet. Bewertet wird auf Grundlage der Informationen, die allen Bietern gleichermaßen zugänglich sind.

Frage 5 – Publizitätsvorgaben der LEADER-Förderung
Die Imagebroschüre muss die nach den Publizitätsvorschriften der LEADER-Förderung verbindlichen Sichtbarkeitselemente enthalten. Maßgeblich ist das zum Zeitpunkt der Umsetzung geltende Merkblatt der Bewilligungsstelle. Die in der Frage genannten Elemente sind einzuplanen, soweit das Merkblatt sie vorsieht. Die Logodateien, die Vorgaben zu Platzierung und Mindestgröße sowie der verbindliche Erläuterungstext werden dem Auftragnehmer nach Auftragserteilung bereitgestellt. Für die Kalkulation ist davon auszugehen, dass die Elemente gesammelt an einer Stelle platziert werden, z. B. auf der Rückseite oder im Impressum. Dies gilt entsprechend für Los 1 (Abspann) und Los 3.

Die Maßnahme wird über LEADER gefördert. Welche Sichtbarkeitselemente sind in der Imagebroschüre verbindlich vorzusehen – insbesondere Wort-Bild-Marke der EU, Wort-Bild-Marke des StMELF, Programmname „LEADER.“, LAG-Logo, Vorhabentitel sowie der Erläuterungssatz „Ein im Rahmen des GAP-Strategieplans Deutschland 2023 – 2027 gefördertes LEADER-Projekt im Freistaat Bayern“?

Wir bitten zusätzlich um Mitteilung, ob hierzu Druckvorlagen bzw. Logodateien bereitgestellt werden und ob Vorgaben zu Platzierung und Mindestgröße bestehen.

Frage 6 – Barrierefreiheit der digitalen Fassung (C.2.3, LV-Position 2.9)

Die digitale Fassung ist „möglichst barrierefrei“ und „orientiert an PDF/UA“ zu erstellen. Genügt ein getaggtes PDF mit Lesereihenfolge, Alternativtexten und ausreichenden Kontrasten, oder wird eine prüfbare Konformität nach PDF/UA bzw. BITV 2.0 einschließlich Prüfprotokoll erwartet? Diese Unterscheidung ist für die Kalkulation erheblich.

Frage 7 – Format der offenen Layoutdaten (C.2.3)

Für Los 2 ist das vollständige, strukturierte Rohmaterial sowie die finalen Projekt- und Ausspieldateien als „offene Daten“ zu übergeben. In welchem Programmformat werden die offenen Layoutdaten erwartet, und ist – entsprechend der Antwort zu Los 1 – Adobe-Creative-Cloud-Komp atibilität, insbesondere Adobe InDesign, erforderlich?

Frage 8 – Mitgliedschaft in der Berufsgenossenschaft (L 1240, Kriterienkatalog)

Das Formblatt L 1240 enthält zur Berufsgenossenschaft ausschließlich eine Positiv-Erklärung, während der Kriterienkatalog die Einschränkung „soweit Sie / Ihr Unternehmen der Pflicht zur Beitragszahlung unterfallen“ vorsieht. Für Solo-Selbständige ohne Beschäftigte besteht in der Regel keine Mitgliedspflicht. Ist es zulässig, diese Erklärung im L 1240 mit einer entsprechenden Anmerkung zu versehen, ohne dass dies als unvollständige Erklärung gewertet wird?

Frage 9 – Einsatz KI-gestützter Werkzeuge bei Los 2 (A.7, A.12 Abs. 1, Teil C; vgl. B.2 und D.2.5)

Die Vergabeunterlagen treffen zum Einsatz KI-gestützter Werkzeuge nur losbezogene Aussagen: Für Los 1 ist die Sprecherleistung ausdrücklich ohne KI zu erbringen (B.2), für Los 3 sind ergänzende KI-gestützte Bildwelten unter Transparenz-, Rechte- und Kennzeichnungsvorbehalt zugelassen (D.2.5). Für Los 2 enthält Teil C keine Regelung.

Wir bitten um Klarstellung, ob und in welchem Umfang bei Los 2 KI-gestützte Werkzeuge eingesetzt werden

Frage 6 – Barrierefreiheit der digitalen Fassung
Gefordert ist eine möglichst barrierefreie Fassung nach C.2.3: ein getaggtes PDF mit korrekter Lesereihenfolge und Dokumentstruktur (Überschriften, Listen, Tabellen), Alternativtexten für Bilder und Grafiken, festgelegter Dokumentsprache sowie ausreichenden Kontrasten. Eine formale Konformität nach PDF/UA bzw. BITV 2.0 mit Prüfprotokoll wird nicht verlangt. Eine Selbstprüfung mit einem gängigen Prüfwerkzeug wird empfohlen. Dies gilt entsprechend für Los 3 (D.2.7).

Frage 7 – Format der offenen Layoutdaten
Ja. Es gilt die Antwort zu den offenen Layoutdaten für Los 2 und Los 3. Zu übergeben ist eine mit Adobe InDesign bearbeitbare Datei (INDD und zusätzlich IDML) als Paket mit allen verknüpften Bildern, Grafiken und Schriften. Für die Schriften gilt die Lizenzregelung nach A.7. Daneben sind die druckfähigen Enddaten (PDF/X) und die digitale Fassung zu übergeben. Zur Klarstellung: Die Übergabe von Rohmaterial betrifft Los 1 (B.8). Bei Los 2 gehören zu den offenen Daten außerdem die verwendeten Bilddateien und die Texte in bearbeitbarer Form.

Frage 8 – Mitgliedschaft in der Berufsgenossenschaft
Ja. Besteht keine Pflicht zur Mitgliedschaft, z. B. bei Solo-Selbständigen ohne Beschäftigte, bleibt das Feld in L 1240 unangekreuzt, und dem Angebot wird eine kurze Erklärung beigefügt („Keine Mitgliedspflicht in der Berufsgenossenschaft, da keine Beschäftigten“). Das Formblatt selbst ist nicht zu verändern. Die Erklärung gilt nicht als unvollständig.

Frage 9 – Einsatz KI-gestützter Werkzeuge bei Los 2

a) Recherche und Arbeitsvorbereitung:
Uneingeschränkt zulässig.

b)
Texterstellung: KI-Werkzeuge dürfen unterstützend eingesetzt werden, etwa für Entwürfe, Umformulierungen und Lektoratshilfe. Die Texte müssen von dem nach A.12 Abs. 1 vorgesehenen eigenen Personal verfasst bzw. vollständig redaktionell überarbeitet, fachlich geprüft und verantwortet werden. Der Einsatz eines KI-Werkzeugs gilt nicht als Unterauftrag. Ungeprüft übernommene KI-Texte erfüllen die Leistung nicht.

c)

Gestaltung und Bildmaterial: Generierte grafische Elemente wie Illustrationen, Hintergründe, Icons oder Infografik-Elemente sind ergänzend zulässig. Darstellungen von realen Orten, Landschaften,

	dürfen, differenziert nach: a) **Recherche und Arbeitsvorbereitung** (z. B. Auswertung und Strukturierung von Quellen, Transkription, Terminologie- und Faktenrecherche), ohne dass KI-Ausgaben unmittelbar in das Werk eingehen, b) **Texterstellung** (z. B. Entwurfs-, Umformulierungs- und Lektoratsunterstützung), insbesondere im Verhältnis zur Selbstausführungspflicht nach A.12 Abs. 1, wonach die Texterstellung vom Bieter bzw. einem Mitglied der Bietergemeinschaft mit eigenem Personal auszuführen ist, c) **Gestaltung und Bildmaterial** (z. B. generierte Illustrationen, Hintergründe, Icons, Karten- oder Infografikelemente), insbesondere im Verhältnis zur Rechteübertragung nach A.7, die eine ausschließliche, zeitlich, räumlich und inhaltlich unbeschränkte Übertragung sämtlicher Nutzungsrechte einschließlich des Bearbeitungsrechts vorsieht. Ergänzend bitten wir um Mitteilung, ob eine Kennzeichnungs- oder Dokumentationspflicht entsprechend D.2.5 auch für Los 2 gilt und in welcher Form sie zu erfüllen wäre, sowie ob der Auftraggeber an KI-generierten Bestandteilen, an denen mangels menschlicher Schöpfungshöhe kein Urheberrecht entsteht, eine abweichende Rechtseinräumung akzeptiert.	Tieren, Personen oder Projekten des Naturparks müssen auf echten Fotografien beruhen (Bildbestand des Auftraggebers bzw. lizenzierte Motive nach C.2.5). KI-generierte Bilder dürfen nicht als Fotografien des Naturparks erscheinen. Kennzeichnung und Dokumentation: Wie bei Los 3 (D.2.5) sind KI-generierte Bild- und Grafikelemente transparent zu machen. Mit den Enddaten ist eine Liste dieser Elemente mit dem jeweils verwendeten Werkzeug zu übergeben, und im Impressum ist ein kurzer Hinweis aufzunehmen (z. B. „Einzelne Illustrationen wurden KI-gestützt erstellt“). Rechte: An KI-generierten Bestandteilen räumt der Auftragnehmer dem Auftraggeber alle Rechte ein, die ihm daran zustehen. Ist eine ausschließliche Rechteeinräumung nicht möglich, gilt die Regelung für Fremdinhalte in A.7 entsprechend. Der Auftragnehmer stellt sicher, dass die Nutzungsbedingungen des verwendeten Werkzeugs die vorgesehene Nutzung durch den Auftraggeber zulassen, auch die kommerzielle Nutzung und die Bearbeitung. Er stellt den Auftraggeber nach A.7 von Ansprüchen Dritter frei. Für weitere Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zu Verfügung. Mit freundlichen Grüßen Zentrale Vergabestelle Landratsamt Neustadt a.d.Waldnaab	
8	Sehr geehrte Damen und Herren, für Los 1 der Ausschreibung „Discover N.O.W.“ bitten wir um Klarstellung, welcher Leistungsstand für den Abschluss eines Referenzprojekts nach A.6 maßgeblich ist und wie dieser nachgewiesen werden kann. Vor diesem Hintergrund bitten wir um Beantwortung folgender Fragen: 1. **Ist für den Abschluss nach A.6 die Auslieferung oder Abnahme des Gesamtfilms erforderlich, oder kann eine inhaltlich und produktionstechnisch fertiggestellte, noch nicht ausgelieferte Filmproduktion als eine der drei geforderten Unternehmensreferenzen berücksichtigt werden?** Falls der Gesamtauftrag abgeschlossen sein muss: Kann eine eigenständig abgeschlossene, für sich vergleichbare Teilleistung aus einem laufenden Auftrag als Referenz gelten? 2. **Kann der erreichte Leistungsstand durch ein projektbezogenes Schreiben des damaligen Auftraggebers in Verbindung mit L 1240 und einer Arbeitsprobe**	Sehr geehrte Damen und Herren, vielen Dank für Ihre Nachricht. Ihre Fragen können wir wie folgt beantworten. 1. Maßgeblicher Leistungsstand: Ein Referenzprojekt gilt als abgeschlossen, wenn die Leistung vollständig fertiggestellt und an den Auftraggeber übergeben bzw. von ihm abgenommen wurde. Das muss innerhalb des Referenzzeitraums nach A.6 und spätestens bis zum Ablauf der Angebotsfrist geschehen sein. Eine fertiggestellte, aber noch nicht an den Auftraggeber übergebene Produktion erfüllt diese Voraussetzung nicht. Eine Teilleistung aus einem laufenden Auftrag kann nur dann als Referenz berücksichtigt werden, wenn sie selbst ein in sich abgeschlossener, übergebener bzw. abgenommener Film ist, der die Anforderungen an die Einschlägigkeit für Los 1 erfüllt. Diese sind Konzeption und Produktion eines Image-, Dokumentar- oder Werbefilms einschließlich Dreharbeiten und Postproduktion (siehe Antwort zur Einschlägigkeit der Referenzen). Abgeschlossene Zwischenschritte wie Konzeption, Drehbuch oder Dreharbeiten allein genügen nicht.	12.11.2026 11:15:57

ausreichend belegt werden?

3. **Dürfen weitere, vor mehr als drei Jahren abgeschlossene Naturparkfilme als ergänzende Arbeitsproben beigefügt werden, ohne sie auf die drei Pflichtreferenzen anzurechnen?**

Unsere Fragen beziehen sich auf die allgemeine Auslegung der Anforderungen.

Vielen Dank für Ihre Klarstellung.

2. Nachweis: Die Angaben zu den Referenzen sind in L 1240 Abschnitt IV zu machen; weitere Nachweise sind mit dem Angebot nicht erforderlich. Ein Schreiben des Auftraggebers, das Projekt, Leistungsumfang, Ausführungszeitraum und den Zeitpunkt der Übergabe bzw. Abnahme bestätigt, kann beigefügt werden. Der Auftraggeber behält sich vor, die Angaben beim Referenzgeber zu überprüfen (L 1240).

3. Ergänzende Arbeitsproben: Weitere Arbeitsproben dürfen beigefügt werden. Projekte außerhalb des Referenzzeitraums nach A.6 werden jedoch weder bei der Eignungsprüfung noch bei der Wertung des Kurzkonzepts berücksichtigt. Beim Schlüsselpersonal (A.8.4) werden nur Projekte aus den letzten drei Jahren berücksichtigt, bei denen die benannte Person die angegebene Funktion ausgeübt hat.

Für weitere Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freunlichen Grüßen

Zentrale Vergabestelle
Landratsamt Neustadt a.d.Waldnaab

9

Sehr geehrte Damen und Herren,
zu den Mindestanforderungen an die Eignung in Los 1 (A.6 sowie Ihre Antworten vom 02.11. und 10.11.2026) bitten wir um Klarstellung:
1. Unser Unternehmen wurde 2026 als GmbH gegründet. Der Geschäftsführer und alleinige Gesellschafter hat in den drei Jahren zuvor vergleichbare Film- und Videoproduktionen als selbständiger Einzelunternehmer eigenverantwortlich realisiert (Konzeption, Dreh und Postproduktion). Die GmbH führt diese Tätigkeit fort. Werden diese Projekte als Referenzen des Bieters im Sinne von A.6 anerkannt?
2. Werden Projekte anerkannt, bei denen der Geschäftsführer in diesem Zeitraum als verantwortliche Regie bzw. Creative Direction eines Fernsehsenders Imagefilme, Trailer oder Kampagnenfilme konzipiert und mit Dreh und Postproduktion umgesetzt hat? Oder gelten diese ausschließlich als Erfahrung des Schlüsselpersonals (A.8.4)?
3. Falls nein: Kann eine der drei Referenzen über einen benannten Nachunternehmer im Wege der Eignungsleihe (A.12 Abs. 4) nachgewiesen werden, sofern dieser die betreffende Teilleistung (z. B. Kamera bzw. Dreharbeiten) im Auftrag tatsächlich ausführt?

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für Ihre Nachricht.

Ihre Fragen können wir wie folgt beantworten.

1. Referenzen aus einem fortgeführten Einzelunternehmen: Ja, unter folgenden Voraussetzungen. Referenzen eines Einzelunternehmens werden als Referenzen des Bieters anerkannt, wenn der Bieter dessen Geschäftsbetrieb übernommen hat und fortführt, also in demselben Tätigkeitsbereich und mit derselben verantwortlichen Person. Der Bieter hat dies im Angebot kurz zu erklären: Bezeichnung des früheren Einzelunternehmens, Zeitpunkt der Übernahme bzw. Fortführung. Für die Referenzen selbst gelten unverändert die Anforderungen nach A.6: Sie müssen einschlägig sein, innerhalb des Referenzzeitraums abgeschlossen worden sein und vom Einzelunternehmen eigenverantwortlich erbracht worden sein. Der Auftraggeber behält sich vor, die Angaben zu überprüfen.

2. Projekte als Angestellter eines Fernsehsenders: Es gilt die Antwort zu Referenzen aus früherer Angestelltentätigkeit. Projekte, die eine Person als Angestellte eines anderen Unternehmens umgesetzt hat, werden nicht als Referenz des

12.11.2026 11:22:18

Bieters anerkannt. Sie können bei den Angaben zum Schlüsselpersonal (A.8.4) genannt werden, sofern die Person darin die angegebene Funktion ausgeübt hat und die Rolle konkret dargestellt wird.

3. Eignungsleihe über einen Nachunternehmer: Eine Eignungsleihe ist nach A.12 Abs. 4 nur insoweit möglich, als der Nachunternehmer die Leistungen, auf die sich die Referenz bezieht, im Auftrag selbst ausführt. Konzeption/Drehbuch, Regie und die verantwortliche Leitung von Schnitt und Postproduktion sind nach A.12 Abs. 1 vom Bieter selbst zu erbringen. Ein Nachunternehmer kann daher nur für Teilleistungen wie Kamera oder Drohnenaufnahmen eingesetzt werden. Eine Referenz, die sich nur auf solche Teilleistungen bezieht, erfüllt die Anforderungen an die Einschlägigkeit für Los 1 nicht. Die Mindestanforderung nach A.6 kann daher nicht über die Eignungsleihe bei einem Nachunternehmer erfüllt werden. Bei einer Bietergemeinschaft können dagegen die Referenzen aller Mitglieder zusammen herangezogen werden (siehe Antwort zu Referenzen bei Bietergemeinschaften), da deren Mitglieder auch Kernleistungen erbringen dürfen.

Für weitere Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Zentrale Vergabestelle
Landratsamt Neustadt a.d.Waldnaab

10

Sehr geehrte Damen und Herren,

12.11.2026 11:29:51

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen des Vergabeverfahrens „Discover N.O.W.“, Los 1, bitten wir um Überprüfung und Klarstellung der Vertragsstrafenregelung in den Besonderen Vertragsbedingungen (Formblatt L 214, Nr. 4).

1. Höhe des Tagessatzes (L 214 Nr. 4.1)

- Sachverhalt: Über das Angebotsschreiben (L 213) wird die VOL/B einbezogen. Gleichzeitig legt L 214 Nr. 4.1 eine Vertragsstrafe von 0,2 % pro Werktag auf den Wert des nicht nutzbaren Leistungsteils fest. Dieser Wert liegt um das 2,4-fache über dem in den bayerischen Vergaberichtlinien (zu L 214) vorgesehenen Regelsatz von 1/12 % (ca. 0,083 %) je Werktag. Die Gesamtobergrenze von 5 % deckelt zwar das Maximalrisiko, beschleunigt durch den hohen Tagessatz jedoch das Erreichen dieser Grenze erheblich.

vielen Dank für Ihre Nachricht.

Ihre Fragen können wir wie folgt beantworten.

1. Höhe des Tagessatzes: Der Auftraggeber hält an der Regelung in L 214 Nr. 4 fest: 0,2 % je Werktag vom Wert des nicht nutzbaren Leistungsteils, begrenzt auf insgesamt 5 % der Abrechnungssumme. Die Maßnahme wird im Rahmen von LEADER gefördert und muss innerhalb des festgelegten Förderzeitraums umgesetzt, abgerechnet und im Verwendungsnachweis belegt werden. Eine verspätete Fertigstellung kann den fristgerechten Verwendungsnachweis und damit die Förderung gefährden; das ist ein erheblicher Nachteil für den Auftraggeber. Die Obergrenze von 5 % begrenzt das Risiko für den Auftragnehmer.

2. Maßgeblicher Endtermin und fristwahrende Handlung: Maßgeblich für Los 1 ist der 31.05.2028. Der in L 214 Nr. 2.3 genannte 31.07.2028 ist der Endtermin für das Gesamtvorhaben, der sich aus Los 3 ergibt. Er gilt nicht als Endtermin für Los 1; L

- Rechtliche Einordnung: Gemäß § 21 Abs. 3 UVgO sollen Vertragsstrafen generell nur vereinbart werden, wenn Fristüberschreitungen erhebliche Nachteile verursachen können, und sind in angemessenen Grenzen zu halten. Konkrete Maßstäbe hierfür bilden § 11 Nr. 2 VOL/B sowie die **Richtlinien zu L 214**. Auch wenn Besondere Vertragsbedingungen gemäß § 1 Nr. 2 VOL/B grundsätzlich Vorrang vor der VOL/B genießen, bedarf eine derart deutliche Abweichung einer sachlichen Rechtfertigung.
- Frage: Bitte prüfen Sie eine Reduzierung des Tagessatzes in L 214 Nr. 4.1 auf maximal 1/12 % je Werktag. Sollten Sie an dem Satz von 0,2 % festhalten, bitten wir um Erläuterung, welche konkreten erheblichen Nachteile bei einer Verzögerung in Los 1 drohen und warum die um das 2,4fache erhöhte Vertragsstrafe erforderlich und angemessen ist.

2. Maßgeblicher Endtermin und fristwahrende Handlung (B.9 vs. L 214 Nr. 2.3)

- Sachverhalt: Die Vergabeunterlagen enthalten widersprüchliche Angaben zum Ausführungszeitraum für Los 1. Während unter B.9 der 31.05.2028 genannt wird, weist Formblatt L 214 Nr. 2.3 den 31.07.2028 als Endtermin aus. Die bisherige Bieterantwort verweist allgemein auf den jeweiligen Losendtermin, lässt aber offen, welche konkrete Leistungshandlung bis zu diesem Stichtag erbracht sein muss.
- Frage: Bitte stellen Sie verbindlich klar, welches Datum für die Berechnung einer etwaigen Vertragsstrafe maßgeblich ist. Bitte bestätigen Sie zudem, dass die rechtzeitige, vollständige und vertragsgemäße Auslieferung zur Wahrung der Frist genügt und nicht bereits die formelle Abnahme oder Veröffentlichung durch den Auftraggeber erfolgt sein muss. Zwischen Auslieferung und Abnahme können erfahrungsgemäß Wochen bis Monate liegen, vor allem dann, wenn zBsp. die Fördermittelgeber noch darüber schauen wollen.

3. Verzögerungen durch fehlende Mitwirkung des Auftraggebers

- Rechtliche Einordnung: Nach §§ 339, 286 Abs. 4 BGB setzt das Verwirken einer Vertragsstrafe den Verzug des Auftragnehmers voraus. Verzögerungen, die der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat, lösen keine Vertragsstrafe aus.
- Frage: Bitte bestätigen Sie, dass eine Vertragsstrafe insoweit nicht anfällt, als eine

214 wird entsprechend um Einzelfristen je Los ergänzt.
Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige, vollständige und abnahmefähige Lieferung aller Leistungen nach B.4 und B.8. Dazu gehören die finalen Film- und Clipfassungen, das Intro, die Fotos, die untertitelte Fassung, die Projekt- und Ausspieldateien sowie das Rohmaterial. Die förmliche Abnahme und die Veröffentlichung durch den Auftraggeber müssen bis zu diesem Termin nicht erfolgt sein. Abstimmungs- und Korrekturschleifen nach B.8 sind so einzuplanen, dass die abnahmefähige Endfassung bis zum 31.05.2028 vorliegt.
3.
Verzögerungen aus dem Bereich des Auftraggebers: Ja. Eine Vertragsstrafe fällt nur an, wenn der Auftragnehmer die Fristüberschreitung zu vertreten hat. Beruht eine Verzögerung auf ausstehenden Mitwirkungshandlungen, Beistellungen oder Freigaben des Auftraggebers, verlängert sich die Frist um die dadurch verursachte Zeit; insoweit fällt keine Vertragsstrafe an. Voraussetzung ist, dass der Auftragnehmer die Behinderung dem Auftraggeber unverzüglich in Textform anzeigt (§ 5 VOL/B). Für witterungsbedingte Verschiebungen gilt die bereits mitgeteilte Regelung (B.7, B.9).

Für weitere Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Zentrale Vergabestelle
Landratsamt Neustadt a.d.Waldnaab

Fristüberschreitung auf ausstehenden Mitwirkungshandlungen, Beistellungen oder Freigaben des Auftraggebers beruht.

Um allen Bietern eine transparente und einheitliche Kalkulationsgrundlage zu ermöglichen, bitten wir um eine entsprechende Klarstellung vor Ablauf der Angebotsfrist sowie gegebenenfalls um die Bereitstellung eines angepassten Formblatts L 214.

11

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir sind eine im August 2026 gegründete GmbH und haben zwei Fragen zur Eignung (A.6 / L 1240):

1. Die beiden geschäftsführenden Gesellschafterinnen haben in den letzten drei Jahren vergleichbare Leistungen (Konzeption und Gestaltung von Printpublikationen bis zu druckfähigen Daten bzw. Konzeption und Umsetzung von Filmprojekten) in verantwortlicher Position umgesetzt, damals als Angestellte in Unternehmen und Agenturen. Werden diese Projekte als Referenzen zur Eignung anerkannt, sofern die Rolle der jeweiligen Person transparent dargestellt wird?

2. Für Los 1 beabsichtigen wir ggf. die Bildung einer Bietergemeinschaft mit einem freiberuflichen Kameramann und Drohnenpiloten. Können in diesem Fall die Referenzen der Bietergemeinschaft insgesamt (d. h. aller Mitglieder) zum Nachweis der Mindestanforderung von drei Referenzen herangezogen werden?

3. Rezepte (Los 3): Kann vorab eine Rezeptliste oder zumindest eine Übersicht der vorgesehenen Gerichte bzw. Hauptzutaten bereitgestellt werden? Für eine belastbare Kalkulation der Foodproduktion (Lebensmittelkosten) wäre dies hilfreich. Ist es zulässig, im Angebot eine durchschnittliche Lebensmittelpauschale je Rezept als Kalkulationsannahme auszuweisen?

Vielen Dank und freundliche Grüße

Dehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für Ihre Nachricht.

Ihre Fragen können wir wie folgt beantworten.

Frage 1 – Referenzen aus früherer Angestelltentätigkeit
Nein. Nach A.6 sind Referenzprojekte des Bieters zu benennen, also Leistungen, die das bietende Unternehmen bzw. ein Mitglied der Bietergemeinschaft selbst eigenverantwortlich erbracht hat. Projekte, die Personen als Angestellte anderer Unternehmen umgesetzt haben, werden als Unternehmensreferenz nicht anerkannt. Diese Projekte können jedoch bei den Angaben zum Schlüsselpersonal (A.8.4) genannt werden, sofern die jeweilige Person darin die angegebene Funktion ausgeübt hat und die Rolle konkret dargestellt wird. Dort werden sie im Rahmen der Bewertung berücksichtigt.

Frage 2 – Referenzen bei einer Bietergemeinschaft (Los 1)
Ja. Es gilt die Antwort zu den Referenzen bei Bietergemeinschaften. Die Eignung wird für die Bietergemeinschaft insgesamt geprüft, und die Mindestanforderung von drei einschlägigen Referenzen kann durch die Referenzen aller Mitglieder zusammen erfüllt werden. Das Mitglied, auf dessen Referenz sich die Gemeinschaft beruft, muss die entsprechenden Leistungen im Auftrag auch tatsächlich ausführen (vgl. A.12 Abs. 4). Die Kernleistungen nach A.12 Abs. 1 sind von Mitgliedern der Bietergemeinschaft mit eigenem Personal zu erbringen.

Frage 3 – Rezeptliste und Lebensmittelkosten (Los 3)
Eine abschließende Rezeptliste liegt derzeit nicht vor; sie wird nach Auftragserteilung zur Verfügung gestellt (D.1). Vorgesehen sind voraussichtlich ca. 36 Rezepte der regionalen, saisonalen Küche des

16.11.2026 06:15:49

Naturparks, die überwiegend mit regional erhältlichen Zutaten zubereitet werden. Zusätzlich kommen voraussichtlich Grund- bzw. Beilagenrezepte hinzu, z. B. Knödel- und Krautgerichte der Nordoberpfälzer Küche. Für die Beilagenrezepte ist kein eigenes Foodfoto erforderlich; sie können auf den Fotos der Hauptgerichte mit abgebildet werden. Besonders aufwendige oder hochpreisige Zutaten sind nicht zu erwarten.
Der Bieter kann im Angebot die Annahmen erläutern, die seiner Kalkulation der Foodproduktion zugrunde liegen, z. B. einen durchschnittlichen Lebensmittelansatz je Rezept (A.9). Diese Angabe dient nur der Nachvollziehbarkeit. Die Pauschale der LV-Position 3.5 bleibt ein Festpreis; eine Abrechnung nach tatsächlichem Aufwand oder eine Nachberechnung ist ausgeschlossen. Angebote mit Preisvorbehalt sind nicht zulässig (A.9).

Für weitere Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Zentrale Vergabestelle
Landratsamt Neustadt a.d.Waldnaab

12

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur den von Ihnen ausgeschriebenen Losen haben wir noch einige Fragen

Übergreifende Fragen zu den Losen

1. Mindestdeckungssummen der Haftpflichtversicherung

Im Formblatt L 1240 sind die Mindestdeckungssummen der Betriebs- bzw. Berufshaftpflichtversiche rung nicht ausgefüllt. Welche Mindestdeckungssummen werden für Personen-, Sach- und Vermögensschäden verlangt?

2. Einsatz freier Mitarbeitender und Unterauftragnehmender

Können regelmäßig für den Auftragnehmer tätige und vertraglich gebundene freie Mitarbeitende im Sinne der geforderten Eigenerbringung als eigenes Personal angesehen werden, oder gelten diese grundsätzlich als Unterauftragnehmende? Falls sie als Unterauftragnehmende gelten: Unter welchen Voraussetzungen können ihre Qualifikationen und Referenzen für die Eignungsanforderungen berücksichtigt werden?

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für Ihre Nachricht.

Ihre Fragen können wir wie folgt beantworten.

1. Mindestdeckungssummen der Haftpflichtversicherung
Bestimmte Mindestdeckungssummen werden nicht verlangt. Gefordert ist eine bestehende Betriebs- bzw. Berufshaftpflichtversiche rung mit marktüblicher Deckung für Personen-, Sach- und Vermögensschäden. Diese ist nur von dem für den Zuschlag vorgesehenen Bieter auf Anforderung nachzuweisen (A.6). Für Los 1 ist zusätzlich die gesetzlich vorgeschriebene Drohnen-Haftpflichtversic herung nachzuweisen.

2. Freie Mitarbeitende
Eigenes Personal im Sinne von A.12 Abs. 1 sind die Inhaber, Gesellschafter und Beschäftigten des Bieters bzw. der Mitglieder einer Bietergemeinschaft. Freie Mitarbeitende gelten vergaberechtlich als Nachunternehmer, auch wenn sie regelmäßig und vertraglich gebunden für den Bieter tätig sind. Sie können für alle Teilleistungen außerhalb der Kernleistungen nach A.12 Abs. 1 eingesetzt werden. Sie sind nach A.12 Abs. 3 mit

17.11.2026 08:06:26

3. Referenzen von Unterauftragnehmenden und Mitgliedern einer Bietergemeinschaft

Können Referenzen von benannten Unterauftragnehmenden oder Mitgliedern einer Bietergemeinschaft für den Nachweis der geforderten Mindestanzahl vergleichbarer Referenzprojekte je Los herangezogen werden? Falls ja, welche Voraussetzungen und Nachweise sind dafür erforderlich?

4. Bezugszeitraum für Referenzen

Auf welchen Zeitpunkt bezieht sich der geforderte Referenzzeitraum von drei Jahren: auf die Auftragserteilung, den Leistungszeitraum oder den Abschluss bzw. die Abnahme des Projekts?

5. Mindestjahresumsatz als Eignungskriterium

Im Formblatt L 1240 (Eigenerklärung zur Eignung) werden Angaben zum Jahresumsatz der letzten drei Geschäftsjahre sowie zum Umsatz im Tätigkeitsbereich des Auftrags abgefragt. Die hierfür vorgesehenen Felder für den geforderten Mindestjahresumsatz sind jedoch nicht ausgefüllt.

In Abschnitt A.6 der Vergabeunterlagen werden als konkrete Mindestanforderungen an die Eignung ausschließlich die Benennung von mindestens drei einschlägigen Referenzprojekten je Los genannt.

Wir bitten daher um Bestätigung, dass für die Teilnahme am Vergabeverfahren weder ein bestimmter Gesamtjahresumsatz noch ein bestimmter Mindestjahresumsatz im Tätigkeitsbereich des Auftrags vorausgesetzt wird und die Umsatzangaben im Formblatt L 1240 lediglich informativen Charakter haben. Bzw. eine Information, wie das Kriterium Jahresumsatz in die Eignungsbeurteilung einfließt.

Los 1 – Film- und Medienproduktion

5. Besetzung der Schlüsselfunktion Kamera durch Unterauftragnehmende

Darf die Schlüsselfunktion Kamera durch eine Person besetzt werden, die als Unterauftragnehmer eingesetzt wird? Kann ein Referenzprojekt dieser Person für die Bewertung des Schlüsselpersonals berücksichtigt werden, auch wenn sie nicht beim Bieter fest angestellt ist?

6. Vergabe der animierten Intro-Erstellung an Unterauftragnehmende

Darf die Erstellung des animierten Naturpark-Intros an einen Unterauftragnehmer vergeben werden? Oder wird diese Leistung der Kernleistung „verantwortliche Leitung Schnitt/Postproduktion“ zugerechnet und dem Angebot zu benennen, und ihr Anteil zählt zur Höchstgrenze von 50 % (A.12 Abs. 2). Ihre Qualifikation kann beim Schlüsselpersonal (A.8.4) berücksichtigt werden, wenn sie für eine Schlüsselfunktion außerhalb der Kernleistungen benannt werden. Zur Anrechnung ihrer Referenzen auf die Eignung siehe Frage 3.

3. Referenzen von Nachunternehmern und Mitgliedern einer Bietergemeinschaft
Bei Bietergemeinschaften können die Referenzen aller Mitglieder zusammen herangezogen werden. Das Mitglied, auf dessen Referenz sich die Gemeinschaft beruft, muss die entsprechenden Leistungen im Auftrag auch tatsächlich ausführen. Die Erklärung L 234 ist mit dem Angebot einzureichen.
Bei Nachunternehmern ist eine Anrechnung im Wege der Eignungsleihe (A.12 Abs. 4) nur insoweit möglich, als der Nachunternehmer die Leistungen, auf die sich die Referenz bezieht, im Auftrag selbst ausführt. Da die Kernleistungen nach A.12 Abs. 1 vom Bieter selbst zu erbringen sind, kommen dafür nur Teilleistungen außerhalb der Kernleistungen in Betracht. Eine Referenz, die sich nur auf solche Teilleistungen bezieht, erfüllt die Anforderungen an die Einschlägigkeit des jeweiligen Loses nicht. Die Mindestanforderung nach A.6 kann daher nicht über Referenzen von Nachunternehmern erfüllt werden.

4. Bezugszeitpunkt des Referenzzeitraums
Maßgeblich ist der Abschluss des Projekts, also die vollständige Fertigstellung und die Übergabe bzw. Abnahme beim Auftraggeber. Sie muss innerhalb der letzten drei Jahre vor Ablauf der Angebotsfrist erfolgt sein. Auftragserteilung und Beginn des Leistungszeitraums dürfen davor liegen.

5. Mindestjahresumsatz
Bestätigt. Ein Mindestjahresumsatz wird weder insgesamt noch im Tätigkeitsbereich des Auftrags verlangt. Der entsprechende Abschnitt in L 1240 ist nicht angekreuzt; Angaben zum Umsatz sind nicht erforderlich und fließen nicht in die Eignungsprüfung ein. Einzige Mindestanforderung an die Eignung sind die Referenzen nach A.6.

Los 1 – Film- und Medienproduktion

5. (Los 1) Schlüsselfunktion Kamera durch einen Nachunternehmer
Ja. Kamera gehört nicht zu den Kernleistungen nach A.12 Abs. 1 und kann durch einen Nachunternehmer besetzt werden. Der Nachunternehmer ist nach A.12 Abs. 3 mit dem Angebot zu benennen, und sein Anteil zählt zur Höchstgrenze von 50 %. Die Projekte dieser Person werden bei der Bewertung des Schlüsselpersonals berücksichtigt, wenn sie

muss deshalb durch eigenes Personal des Auftragnehmers erbracht werden?

7. Anforderungen an offene bzw. weiterverwendbare Projektdateien

In der Leistungsbeschreibung wird für das animierte Intro eine offene bzw. weiterverwendbare Fassung (z. B. Adobe Premiere) gefordert. Ist eine bestimmte Software vorgeschrieben oder genügt die Übergabe einer editierbaren Projektdatei in einer gängigen Software? Müssen dabei auch alle verknüpften Grafiken, Animationselemente und sonstigen Bestandteile mitgeliefert werden?

8. Umfang der zu übergebenden Rohdaten und Projektdateien

Die Leistungsbeschreibung fordert die Übergabe des vollständigen, strukturierten Rohmaterials sowie der finalen Projekt- und Exportdateien. Welche konkreten Bestandteile sind damit gemeint? Umfasst dies neben dem unbearbeiteten Bildmaterial auch sämtliche Schnittprojekte, Animationen, Grafiken, Audiospuren und sonstigen Produktionsdateien? Müssen Originaldateien von Drittanbietern ebenfalls übergeben werden, soweit dies lizenzrechtlich möglich ist?

9. Musiklizenzen, Sprecherlizenzen und Nutzungsrechte

Genügen für die geforderten mindestens drei Musiklizenzen Lizenzen aus Musikbibliotheken, sofern diese zeitlich unbefristet gelten und die Nutzung in Öffentlichkeitsarbeit, Web, Social Media und Präsentationen abdecken? Solche Lizenzen wie auch Sprecherlizenzen sind üblicherweise projektbezogen, hier also auf den Imagefilm, beschränkt.

Müssen darüber hinaus auch die Musikdateien und Sprachdateien des Sprechers selbst so lizenziert sein, dass sie zusammen mit den Rohdaten übergeben und vom Auftraggeber in weiteren, unabhängigen Produktionen verwendet werden können? Oder genügt eine projektbezogene Lizenz für die Nutzung im Rahmen des ausgeschriebenen Films und seiner vorgesehenen Verwertung?

Eine zeitlich und räumlich uneingeschränkte Nutzung sowie Weitergabe der Musikdateien und Sprachdateien des Sprechers für beliebige spätere Produktionen dürfte mit den üblichen Lizenzmodellen von Musikbibliotheken nur schwer abzubilden sein. Welche konkreten Nutzungs- und Weitergaberechte werden hier erwartet?

10. Drohnenaufnahmen und Genehmigungen

Sind für die vorgesehenen Drehorte bereits erforderliche Genehmigungen und Abstimmungen mit zuständigen Stellen vorhanden bzw. wird der

innerhalb der letzten drei Jahre lagen und die Person darin die Funktion Kamera ausgeübt hat (A.8.4). Die benannte Person ist bei der Auftragsausführung einzusetzen (A.12 Abs. 5).

6. Animiertes Intro durch einen Nachunternehmer
Ja. Die Erstellung des animierten Intros kann an einen Nachunternehmer vergeben werden. Die verantwortliche Leitung von Schnitt und Postproduktion bleibt beim Bieter (A.12 Abs. 1); dazu gehören die Abstimmung des Intros mit dem Auftraggeber, die Einbindung in die Filmfassungen und die Qualitätskontrolle. Der Nachunternehmer ist nach A.12 Abs. 3 zu benennen.

7. Offene Projektdatei des Intros
Es gilt die Antwort zur offenen Fassung des Intros. Zu übergeben sind eine ProRes-4444-Fassung mit Alphakanal (16:9 und 9:16, jeweils mit und ohne Ton) und eine mit Adobe Creative Cloud bearbeitbare Projektdatei (After Effects oder Premiere Pro). Die Projektdatei ist mit allen verknüpften Bestandteilen zu übergeben: Grafiken, Animationselemente, Audio und Sounddesign als Einzelspur, verwendete Schriften (Lizenz nach A.7) und eine Liste der verwendeten Plug-ins.

8. Umfang der Rohdaten und Projektdateien
Es gilt die Antwort zur Übergabe des Rohmaterials. Zu übergeben sind:
- das Rohmaterial als Kamera-Originaldateien mit separat aufgezeichnetem Ton und gegebenenfalls der LUT

- die finalen Schnittprojekte

- Animationen, Grafiken und Audiospuren (Sprache, Musik, Atmo, Sounddesign)

- die Ausspieldateien, die Fotos und die Untertiteldateien.

Originaldateien von Drittanbietern (z. B. Musik oder Stockmaterial) sind mitzuliefern, soweit die Lizenz dies zulässt. Andernfalls ist eine Aufstellung mit Quelle, Lizenzgeber und Lizenzumfang zu übergeben.

9. Musik- und Sprecherlizenzen
Es gilt A.7 („Klarstellung zu Fremdlizenzen“). Lizenzen aus Musikbibliotheken genügen. Sie müssen die vorgesehene Nutzung des Imagefilms und aller daraus erstellten Fassungen (Kurzclip, Social-Media-Clips) zeitlich unbefristet abdecken: Website, Social Media, Veranstaltungen, Präsentationen und Öffentlichkeitsarbeit. Gleiches gilt für die Sprecherleistung. Eine Nutzung der Musik- und Sprachdateien in weiteren, unabhängigen Produktionen des Auftraggebers ist nicht erforderlich. Für das Sounddesign des Intros gilt abweichend die vollständige Rechteeinräumung

Auftraggeber den Auftragnehmer dabei unterstützen? Oder muss der Auftragnehmer sämtliche erforderlichen Genehmigungen selbst einholen? Sind Drehorte mit besonderen naturschutz- oder luftverkehrsrechtlichen Einschränkungen bereits bekannt?

Los 2 – Imagebroschüre

11. Anerkennung digital veröffentlichter Broschüren als Referenz

Als einschlägige Referenz wird eine mehrseitige Printpublikation einschließlich Layout und Satz bis hin zu druckfähigen Daten gefordert. Werden auch mehrseitige Broschüren anerkannt, die ausschließlich digital als PDF veröffentlicht wurden und nicht tatsächlich gedruckt worden sind?

Die entsprechende Broschüre wurde vollständig gestaltet und reinzeichnerisch aufbereitet. Sie könnte jederzeit als druckfähige Datei ausgegeben werden. Die digitale Veröffentlichung ist lediglich an einer nicht druckfähigen Seitenanzahl erkennbar. Wird eine solche Referenz als vergleichbar anerkannt?

12. Umfang und Qualität des vorhandenen Bildarchivs

In der Antwort auf eine Bieterfrage wird der Umfang des Bildarchivs des Naturparks mit einer Zahl angegeben, die im Dokument nicht eindeutig lesbar ist („Ü200“). Wie viele Bilder umfasst das Archiv tatsächlich? In welcher Auflösung und Qualität liegen die Bilder vor? Welche Nutzungsrechte bestehen für die Verwendung in der Imagebroschüre und gegebenenfalls für eine Weitergabe an den Auftragnehmer?

13. Umfang der bis zu 20 zusätzlich zu lizenzierenden Bildmotive

Sind die bis zu 20 zusätzlichen lizenzierten Bildmotive als verbindlich zu kalkulierende Anzahl zu verstehen oder handelt es sich um eine Obergrenze, die nur bei entsprechendem Bedarf ausgeschöpft werden muss?

14. Nutzungs- und Weitergaberechte für zusätzlich lizenzierte Bilder

Sollen die zusätzlich lizenzierten Bildmotive dem Auftraggeber auch als Originaldateien zur Verfügung gestellt werden? Bei Bildportalen ist die Weiterverwendung durch den Auftraggeber häufig möglich, die Weitergabe der Bilddateien an andere Dienstleister jedoch teilweise ausgeschlossen oder eingeschränkt.

Wie ist in diesem Fall zu verfahren? Reicht es aus, wenn die Bildmotive für die Nutzung in der nach B.5 und A.7, da das Intro als wiederverwendbares Markenelement vorgesehen ist.

10. Drohnenaufnahmen und Genehmigungen
Es gelten die Antworten zu den Luftaufnahmen in Schutzgebieten. Die erforderlichen Genehmigungen holt der Auftragnehmer ein. Der Naturpark unterstützt die Antragstellung und die Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde; nach derzeitiger Auskunft fallen dort keine Gebühren an. Bereits erteilte Genehmigungen liegen nicht vor. Die konkreten Drehorte werden nach Auftragserteilung gemeinsam festgelegt. Zahlreiche Motive liegen in Naturschutzgebieten. Luftverkehrsrechtliche Einschränkungen (geografische Gebiete nach der Luftverkehrs-Ordnung) prüft der Auftragnehmer eigenständig.

Los 2 – Imagebroschüre

11. Digital veröffentlichte Broschüren als Referenz
Maßgeblich ist, ob der Bieter die Publikation einschließlich Layout und Satz bis zu druckfähigen Daten erstellt hat (siehe Antwort zur Einschlägigkeit der Referenzen). Ein tatsächlicher Druck ist nicht erforderlich. Publikationen, für die keine druckfähigen Enddaten erstellt wurden, erfüllen die Anforderung nicht. Die Prüfung im Einzelfall erfolgt im Rahmen der Eignungsprüfung.

12. Bildarchiv des Naturparks
Gemeint ist „über 200“. Das Bildarchiv umfasst über 200 Motive, überwiegend Landschaft, Natur, Veranstaltungen und Umweltbildung. Die Bilder liegen im JPG-Format mit 300 dpi vor; die Qualität ist überwiegend gut, einzelne Motive eignen sich ggf. nur für kleinere Formate. Die Nutzungsrechte für die Verwendung in der Imagebroschüre (Print und digital) liegen beim Auftraggeber. Die Bilder werden dem Auftragnehmer für die Bearbeitung und Verwendung in der Broschüre überlassen; Urheberangaben werden mitgeliefert.

13. Zusätzlich zu lizenzierende Bildmotive
Für die Kalkulation sind 20 zusätzliche lizenzierte Motive zugrunde zu legen. Die Vergütung erfolgt über die Pauschale der LV-Position 2.6 als Festpreis.

14. Rechte an zusätzlich lizenzierten Bildern
Es gilt A.7 („Klarstellung zu Fremdlizenzen“). Die Lizenzen müssen die Nutzung in der Imagebroschüre in gedruckter und digitaler Form zeitlich unbefristet abdecken. Sie müssen außerdem Nachdrucke und die Bearbeitung der offenen Layoutdaten durch den Auftraggeber oder von ihm beauftragte Dritte zulassen, soweit dies diese Broschüre betrifft; das entspricht der Regelung zu Schriften in A.7. Die Bilddateien sind

	Imagebroschüre lizenziert werden, oder müssen die Lizenzen auch eine Übergabe der Originaldateien und deren Weiterverwendung durch den Auftraggeber bzw. beauftragte Dritte ermöglichen? Falls Letzteres gefordert ist: Welche konkreten Nutzungs- und Weitergaberechte werden erwartet? **15. Anforderungen an die Barrierefreiheit des digitalen PDFs** Wird für die digitale Broschüre eine vollständige PDF/UA-Konformität verlangt oder genügen grundlegende Anforderungen an die Barrierefreiheit, beispielsweise eine korrekte Tag-Struktur, eine sinnvolle Lesereihenfolge, Alternativtexte und ausreichende Kontraste? **16. Umfang der zu übergebenden offenen Produktionsdaten** Welche Bestandteile müssen als offene Produktionsdaten übergeben werden? Sind damit die vollständigen Layout- und Satzdateien einschließlich verknüpfter Bilder, Schriften und Gestaltungselemente gemeint? Gibt es Vorgaben zu bestimmten Software- oder Dateiformaten? Vielen Dank für die Beantwortung. Herzliche Grüße	als Teil der offenen Daten zu übergeben. Eine Nutzung der Bilder außerhalb der Broschüre ist nicht erforderlich. Lassen Lizenzbedingungen eine Übergabe an Dritte nicht zu, sind Motive mit geeigneter Lizenz zu wählen. 15. Barrierefreiheit des digitalen PDFs Es gilt die Antwort zur Barrierefreiheit. Eine vollständige PDF/UA-Konformität mit Prüfprotokoll wird nicht verlangt. Gefordert ist ein getaggtes PDF mit korrekter Lesereihenfolge und Dokumentstruktur, Alternativtexten, festgelegter Dokumentsprache und ausreichenden Kontrasten. 16. Offene Produktionsdaten Es gilt die Antwort zum Format der offenen Layoutdaten. Zu übergeben sind eine mit Adobe InDesign bearbeitbare Datei (INDD und IDML) als Paket mit allen verknüpften Bildern und Grafiken in Druckauflösung und allen Schriften (Lizenz nach A.7), außerdem die druckfähigen Enddaten (PDF/X), die digitale Fassung und die Texte in bearbeitbarer Form. Für weitere Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Mit freundlichen Grüßen Zentrale Vergabestelle Landratsamt Neustadt a.d.Waldnaab	
13	Sehr geehrte Damen und Herren, für die Sprecherleistung in Los 1 (B.2, ohne KI) setzen wir eine professionelle Sprecherin bzw. einen professionellen Sprecher als Nachunternehmer ein und geben diese Teilleistung im Formblatt L 235 an. Die Person möchten wir nach Freigabe des Drehbuchs gemeinsam mit Ihnen anhand von Stimmproben auswählen. 1. Ist es zulässig, die Teilleistung „Sprecheraufnahme“ im Angebot ohne Namen anzugeben und den Namen vor Beginn dieser Teilleistung mit Ihrer Zustimmung nachzureichen (A.12 Abs. 3 und 5)? 2. Ist der Erwerb von Musik- und Bildlizenzen als Nachunternehmerleistung in L 235 anzugeben? Mit freundlichen Grüßen	Sehr geehrte Damen und Herren, vielen Dank für Ihre Nachricht. Ihre Fragen können wir wie folgt beantworten. 1. Benennung der Sprecherin bzw. des Sprechers: Ja. Grundsätzlich sind Nachunternehmer nach A.12 Abs. 3 mit dem Angebot namentlich zu benennen. Für die Sprecherleistung gilt für alle Bieter eine Ausnahme, weil die Stimme gemeinsam mit dem Auftraggeber anhand von Stimmproben ausgewählt werden soll. Im Angebot sind die Teilleistung „Sprecherleistung“ und ihr Anteil am Nettoangebotspreis anzugeben; der Name kann entfallen. Die ausgewählte Person ist dem Auftraggeber vor Beginn der Sprecheraufnahmen in Textform zu benennen, und ihr Einsatz bedarf seiner Zustimmung (A.12 Abs. 5). Die Leistung ist von einer professionellen Sprecherin bzw. einem professionellen Sprecher ohne KI zu erbringen (B.2), und die Rechte sind nach A.7 einzuräumen. 2. Musik- und Bildlizenzen: Nein. Der Erwerb von Lizenzen an bereits bestehenden Inhalten, etwa aus Musik- oder Bildbibliotheken, ist keine Nachunternehmerleistung. Er ist weder in der Nachunternehmerangabe aufzuführen, noch zählt er zur Höchstgrenze von 50 % (A.12 Abs. 2). Die	17.11.2026 08:12:57

Kosten sind in die jeweilige LV-Position einzukalkulieren (A.9). Lässt der Bieter Inhalte eigens für diesen Auftrag durch Dritte herstellen, z. B. eine Komposition, ein Sounddesign oder Fotoaufnahmen, ist das dagegen eine Nachunternehmerleistung und anzugeben.

Für weitere Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Zentrale Vergabestelle
Landratsamt Neustadt a.d.Waldnaab

14

Sehr geehrte Damen und Herren,

ergänzend bitten wir für Los 2 um Klarstellung der folgenden Punkte:

1. Für den Auftragnehmer maßgebliche LEADER-Förderbedingungen – A.3, A.13

Nach A.3 müssen sämtliche Leistungen förderfähig und prüffähig beschrieben, erbracht und abgerechnet werden. Aus den bereitgestellten Unterlagen ist jedoch nicht vollständig erkennbar, welche konkreten förderbedingten Anforderungen der Auftragnehmer über die ausdrücklich beschriebenen Leistungen hinaus erfüllen muss.

Bitte benennen und stellen Sie sämtliche für die Angebotskalkulation und Auftragsdurchführung maßgeblichen Förderbestimmungen, Nebenbestimmungen, Merkblätter und Nachweisvorgaben bereit, soweit daraus Pflichten des Auftragnehmers entstehen sollen.

Dies betrifft insbesondere Dokumentations- und Aufbewahrungspflichten, Stunden- und Kostennachweise, Prüf- und Mitwirkungspflichten sowie Anforderungen an Rechnungen und Leistungsnachweise.

Bitte bestätigen Sie, dass über die Vergabeunterlagen und die vor Angebotsabgabe veröffentlichten Klarstellungen hinaus keine zusätzlichen förderbedingten Leistungen oder Nachweise ohne entsprechende Vereinbarung geschuldet sind. Falls solche zusätzlichen Pflichten vorgesehen sind, bitten wir um deren konkrete Beschreibung vor Angebotsabgabe. Ohne Kenntnis dieser Anforderungen lässt sich der hierfür erforderliche Aufwand nicht verlässlich in den verbindlichen Festpreis einrechnen.

2. Abrechnung der Pauschalpositionen und erforderliche Nachweise – A.13, L 215 Nr. 9, LV 2.1–2.9

Bitte bestätigen Sie, dass die Positionen 2.1–2.9 zu den angebotenen Pauschalpreisen abgerechnet

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für Ihre Nachricht.

Ihre Fragen können wir wie folgt beantworten.

Zu 1. Förderbedingte Anforderungen an den Auftragnehmer
Über die Vergabeunterlagen und die vor Angebotsabgabe veröffentlichten Antworten hinaus sind keine zusätzlichen förderbedingten Leistungen oder Nachweise geschuldet. Förderbedingt sind ausschließlich folgende, bereits geregelte Pflichten:

- prüffähige Rechnungen, gegliedert nach den Positionen des Leistungsverzeichnisses und getrennt je Los (A.13, L 214 Nr. 6),
- die Sichtbarkeitselemente der LEADER-Förderung in der Broschüre, dem Film sowie dem Kochbuch (siehe Antwort zu den Publizitätsvorgaben),
- die Dokumentation von Umfang und Grenzen der Fremdlizenzen (A.7).

Darüber hinaus erteilt der Auftragnehmer dem Auftraggeber oder den zuständigen Prüfstellen auf Anforderung Auskunft über die vertragsgemäße Erbringung der Leistung, soweit dies für den Verwendungsnachweis oder eine Prüfung erforderlich ist. Kalkulations-, Stunden- oder Kostennachweise sind dafür nicht vorzulegen. Weitere Aufbewahrungspflichten als die gesetzlichen bestehen nicht.

Zu 2. Abrechnung der Pauschalpositionen
Bestätigt. Die Positionen 2.1 bis 2.9 werden zu den angebotenen Pauschalpreisen als Festpreise abgerechnet, nicht nach tatsächlichem Aufwand oder Selbstkosten. L 215 Nr. 9 betrifft Leistungen nach Stundenverrechnungssätzen und findet keine Anwendung; Stundenaufzeichnungen sind nicht erforderlich.
Rechnungen müssen Vergabenummer, Los, Leistungszeitraum und die abgerechneten LV-Positionen ausweisen. Abschlagsrechnungen benennen den abgeschlossenen Meilenstein und weisen die bisherigen Leistungen und erhaltenen

18.11.2026 08:27:15

werden und keine Abrechnung nach tatsächlich angefallenen Arbeitsstunden oder Selbstkosten erfolgt.

Sind für diese Pauschalpositionen arbeitstägliche Stundenaufzeichnungen nach L 215 Nr. 9 erforderlich? Welche konkreten Unterlagen sind Abschlags- und Schlussrechnungen beizufügen? Werden insbesondere personenbezogene Tätigkeitsnachweise, Fremdrechnungen, Reisebelege oder Nachweise tatsächlicher Lizenzkosten verlangt?

3. Fälligkeit der Vergütung und Prüfung der Förderfähigkeit – A.13

Bitte bestätigen Sie, dass die vereinbarte Zahlungsfrist von 30 Tagen nach Eingang einer prüffähigen Rechnung unabhängig von der Auszahlung der Fördermittel und einer abschließenden Prüfung des Verwendungsnachweises durch die Förderstelle gilt.

Wie wird verfahren, wenn eine vertragsgemäß erbrachte und abgenommene Leistung von der Förderstelle ganz oder teilweise nicht als förderfähig anerkannt wird, ohne dass der Auftragnehmer eine vertragliche Pflicht verletzt hat? Bleibt die vereinbarte Vergütung in diesem Fall unverändert geschuldet?

4. Finanzierungsstand, Beauftragung und Leistungsbeginn – A.3, A.11, C.4

Ist die Finanzierung von Los 2 inzwischen gesichert? Falls nicht: Bis wann wird mit der Förderentscheidung gerechnet, und welche Voraussetzungen müssen für eine verbindliche Beauftragung beziehungsweise Startfreigabe noch erfüllt sein?

Welche Auswirkungen hätte eine geringere als erwartete Förderbewilligung auf die Vergabe von Los 2? Welcher Vorlauf ist zwischen verbindlicher Startfreigabe und dem Beginn der Leistungserbringung vorgesehen?

5. Abrechnung bei förderbedingter Kündigung – A.13

Nach A.13 kann der Auftraggeber bei Entfall der Förderung kündigen; bis dahin vertragsgemäß erbrachte Leistungen werden vergütet.

Wie werden in diesem Fall bereits erbrachte Teile einer noch nicht vollständig abgeschlossenen Pauschalposition bewertet und nachgewiesen? Werden außerdem bereits verbindlich eingegangene, nicht mehr stornierbare projektbezogene Fremdkosten berücksichtigt, etwa für Bildlizenzen oder beauftragtes Lektorat? Bitte erläutern Sie die hierfür vorgesehene Abrechnungsgrundlage.

Vielen Dank für Ihre Klarstellungen.

Zahlungen aus (L 215 Nr. 8). Personenbezogene Tätigkeitsnachweise, Fremdrechnungen, Reisebelege oder Nachweise tatsächlicher Lizenzkosten werden nicht verlangt.

Zu 3. Fälligkeit und Förderfähigkeit
Bestätigt. Die Zahlungsfrist von 30 Tagen nach Eingang einer prüffähigen Rechnung (A.13) gilt unabhängig von der Auszahlung der Fördermittel und der Prüfung des Verwendungsnachweises. Wird eine vertragsgemäß erbrachte und abgenommene Leistung von der Förderstelle ganz oder teilweise nicht als förderfähig anerkannt, ohne dass der Auftragnehmer eine vertragliche Pflicht verletzt hat, bleibt die vereinbarte Vergütung unverändert geschuldet.

Zu 4. Finanzierung, Beauftragung und Leistungsbeginn
Die Förderung ist bewilligt.

Zu 5. Abrechnung bei förderbedingter Kündigung
Bei einer Kündigung nach A.13 wegen Entfalls der Förderung werden vergütet:

1. vollständig erbrachte Positionen zum vereinbarten Pauschalpreis,

2. teilweise erbrachte Positionen anteilig nach dem Verhältnis der erbrachten zur vereinbarten Leistung der Position. Der Leistungsstand ist durch Übergabe der bis dahin erstellten Arbeitsergebnisse nachzuweisen, z. B. Konzept, Entwürfe, Texte oder Layoutstände.

3. nachweislich bereits verbindlich eingegangene, nicht mehr stornierbare Fremdkosten für diesen Auftrag, z. B. für Bildlizenzen oder beauftragtes Lektorat, soweit sie nicht schon nach Nr. 2 vergütet sind und den Pauschalpreis der betreffenden Position nicht übersteigen.

Ein Anspruch auf Vergütung nicht erbrachter Leistungen oder entgangenen Gewinns besteht nicht. Die vergüteten Arbeitsergebnisse und die Rechte daran gehen nach A.7 auf den Auftraggeber über.

Mit freundlichen Grüßen

Zentrale Vergabestelle
Landratsamt a.d.Waldnaab

15	Sehr geehrte Damen und Herren, zu Los 2 bitten wir um Beantwortung folgender Fragen: 1. Schlüsselpersonal (A.8.4; Ihre Antwort „Eine Person für zwei Funktionen (Los 2)“): Gilt diese Antwort auch, wenn eine Person alle drei Schlüsselfunktionen für Los 2 (Konzeption/Gestaltung, Texterstellung, Projektleitung) übernimmt – ohne pauschalen Abzug, mit jeweils mindestens zwei Projekten aus den letzten drei Jahren je Funktion und Darstellung der Kapazität im Kurzkonzept? 2. Haftpflicht (A.6, L 1240 Abschnitt III): Nach L 1240 kann die Versicherung „im Auftragsfall“ abgeschlossen werden, nach A.6 ist auf Anforderung eine bestehende Versicherung nachzuweisen. Genügt auf Anforderung die schriftliche Deckungszusage eines Versicherers mit Versicherungsbeginn spätestens zum Vertragsbeginn? 3. Erklärungen ohne Formblatt (L 211 Buchst. C, A.7): Für die „Erklärung zu Nutzungsrechten, Bild-/Musiklizenzen und Fremdleistungen“ und die „Bestätigung des Leistungszeitraums“ liegt kein Formblatt vor. Genügt jeweils eine formlose Erklärung als PDF? Reicht bei den Bildlizenzen die Angabe des vorgesehenen Lizenzmodells, da die Motive erst nach Auftragserteilung ausgewählt werden? 4. Termine vor Ort (C.2.3, A.9): Sind die bis zu drei Recherche- und Abstimmungstermine im Naturpark fest einzukalkulieren, oder können sie nach Absprache ganz oder teilweise per Videokonferenz stattfinden? 5. Referenzen Los 2 (A.6, Antwort vom 02.11.2026): Gibt es eine Mindestseitenzahl für eine „mehrseitige Printpublikation“? Zählen zum Beispiel ein Produktkatalog oder ein Corporate-Design-Handbuch mit Konzeption, Gestaltung, Layout und Satz bis zu druckfähigen Daten? 6. Leistungszeitraum Los 2 (L 214 Nr. 2.3/4): Gilt für Los 2 der 31.12.2027 als Endtermin, und genügt die rechtzeitige abnahmefähige Lieferung der Druckdaten? Vielen Dank und freundliche Grüße	Sehr geehrte Damen und Herren, vielen Dank für Ihre Nachricht. Ihre Fragen können wir wie folgt beantworten. Zu 1. Eine Person für alle drei Schlüsselfunktionen Ja. Die Antwort „Eine Person für zwei Funktionen (Los 2)“ gilt entsprechend, wenn eine Person alle drei Schlüsselfunktionen übernimmt. Die Person ist für jede Funktion gesondert zu benennen, jeweils mit mindestens zwei Projekten, in denen sie die betreffende Funktion ausgeübt hat. Ein pauschaler Abzug erfolgt nicht; die Kapazität ist im Kurzkonzept darzustellen und fließt in das Unterkriterium „Umsetzbarkeit & Produktionslogik“ ein. Zu 2. Nachweis der Haftpflichtversicherung Ja. Auf Anforderung genügt die schriftliche Deckungszusage eines Versicherers mit marktüblicher Deckung, wenn der Versicherungsbeginn spätestens auf den Vertragsbeginn fällt. Der Versicherungsschein ist vor Beginn der Leistungserbringung vorzulegen. Zu 3. Erklärungen ohne Formblatt Ja. Für beide Erklärungen genügt jeweils eine formlose Erklärung als PDF. - Nutzungsrechte, Lizenzen und Fremdleistungen: Der Bieter bestätigt, dass er die Rechte nach A.7 einräumt. Für die Bildlizenzen genügt die Angabe des vorgesehenen Lizenzmodells, also Bezugsquelle bzw. Bildagentur und Lizenzart, mit der Bestätigung, dass die Lizenz die Anforderungen nach A.7 und die Antwort zu den Rechten an zusätzlich lizenzierten Bildern erfüllt. Die konkreten Motive und Lizenzen sind spätestens bei Lieferung zu dokumentieren (A.7). - Leistungszeitraum: Die Bestätigung, dass die Leistung im vorgesehenen Zeitraum bis 31.12.2027 erbracht wird, genügt. Zu 4. Termine vor Ort Für die Kalkulation sind bis zu drei Recherche- bzw. Abstimmungstermine vor Ort im Naturpark zugrunde zu legen (C.2.3). Im Einzelfall kann ein Termin nach Absprache mit dem Auftraggeber per Videokonferenz stattfinden; ein Anspruch darauf besteht nicht. Die Pauschale bleibt in jedem Fall unverändert. Zu 5. Referenzen: Seitenzahl und Art der Publikation Eine Mindestseitenzahl ist nicht vorgegeben. Maßgeblich ist, dass es sich um eine mehrseitige	18.11.2026 08:37:03

Printpublikation handelt, die der Bieter von der Konzeption über Gestaltung, Layout und Satz bis zu druckfähigen Daten erstellt hat (siehe Antwort zur Einschlägigkeit der Referenzen). Einseitige oder gefalzte Druckstücke wie Flyer, Faltblätter oder Plakate genügen nicht. Produktkataloge oder Handbücher können anerkannt werden, wenn sie diese Voraussetzungen erfüllen. Die Prüfung erfolgt im Einzelfall im Rahmen der Eignungsprüfung.

Zu 6. Endtermin Los 2

Ja. Endtermin für Los 2 ist der 31.12.2027. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige, vollständige und abnahmefähige Lieferung aller geschuldeten Leistungen. Dazu gehören neben den druckfähigen Enddaten (PDF/X) auch die digitale, möglichst barrierefreie Fassung und die offenen Layoutdaten (siehe Antwort zum Format der offenen Layoutdaten). Die förmliche Abnahme muss bis zu diesem Termin nicht erfolgt sein. Es gilt im Übrigen die Antwort zur Vertragsstrafe.

Mit freundlichen Grüßen

Zentrale Vergabestelle
Landratsamt Neustadt a.d.Waldnaab